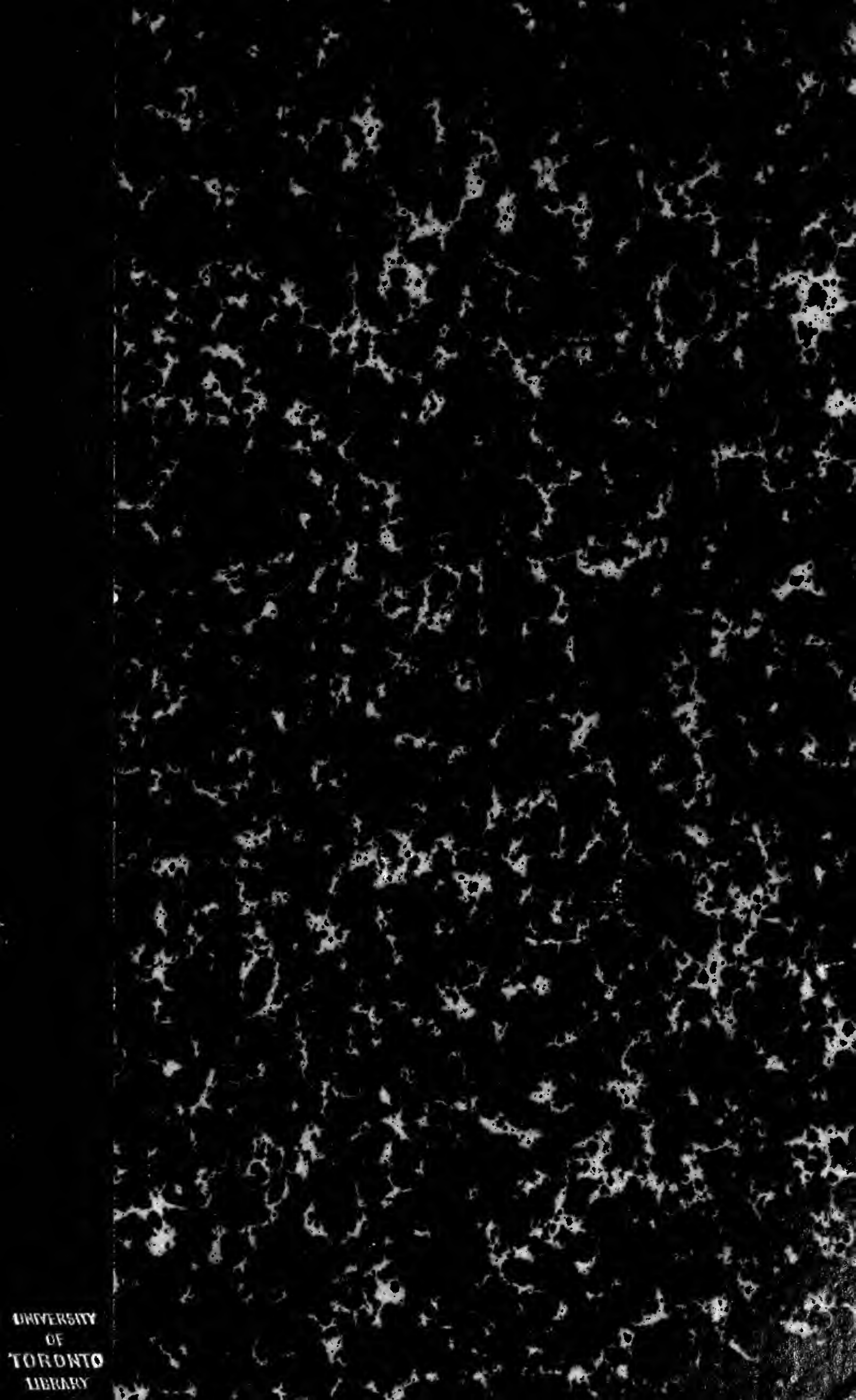
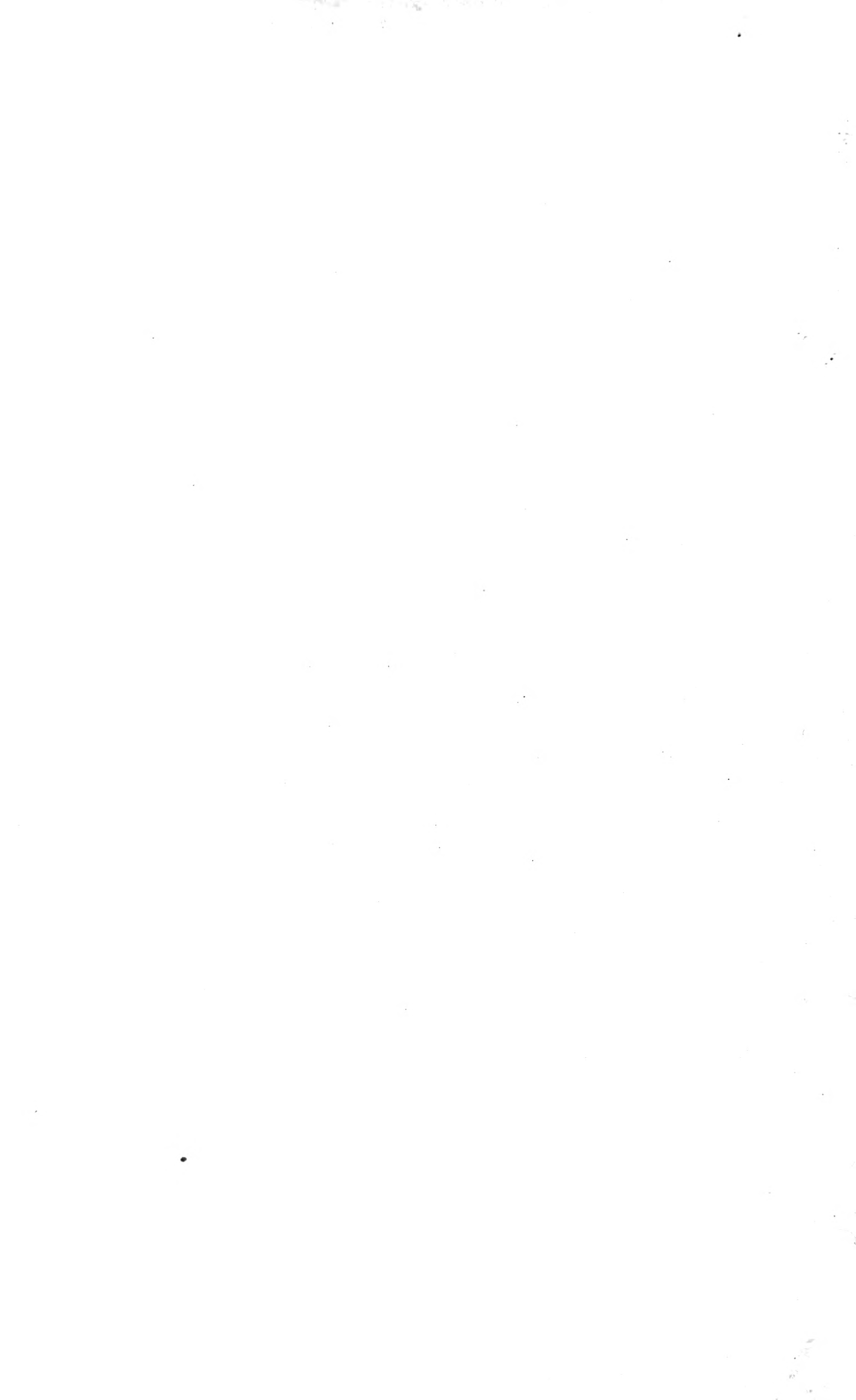
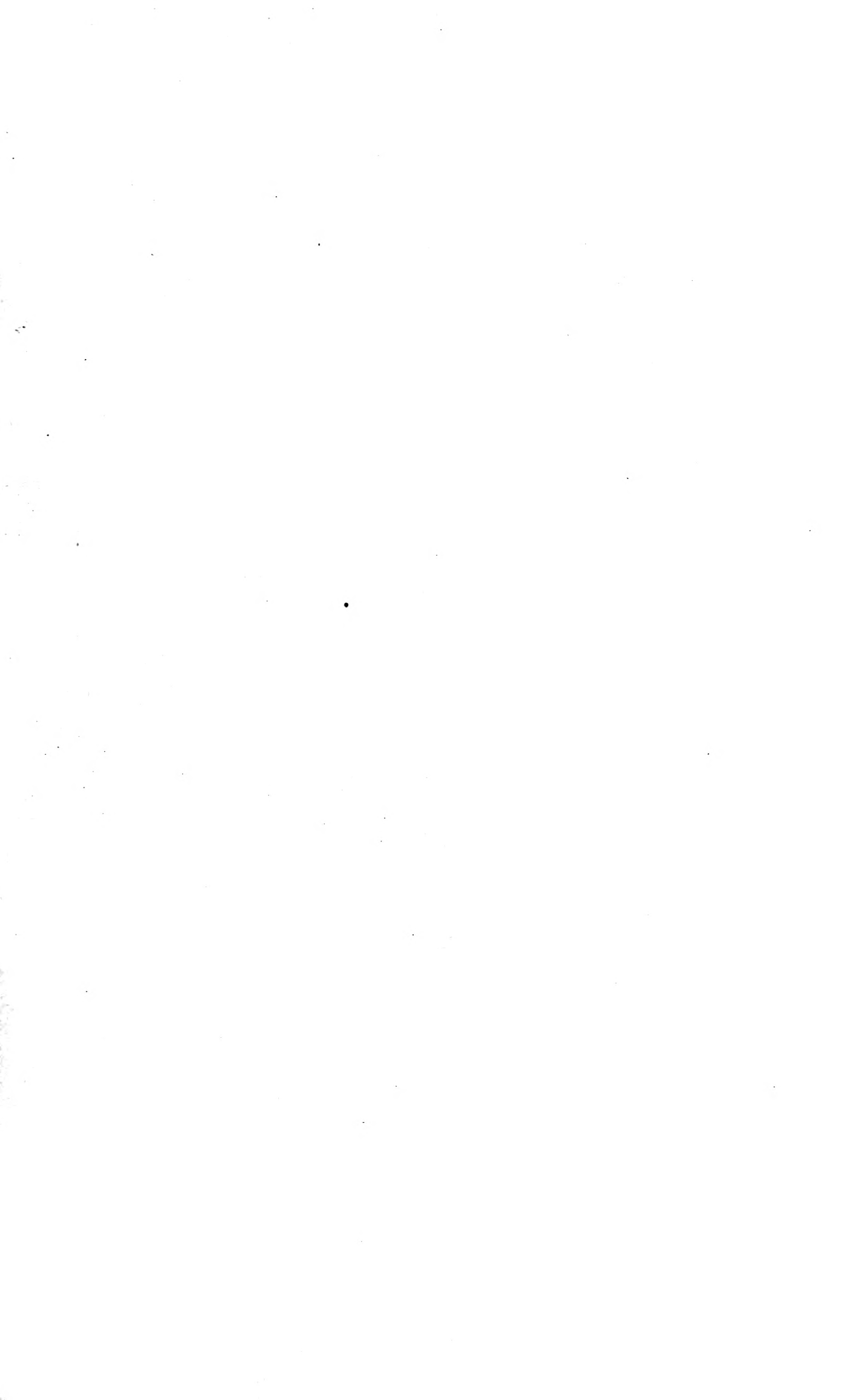






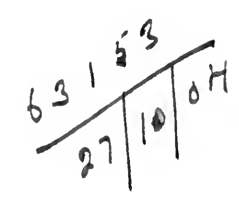


Die
Meiningen'sche Theater-Intendanz

gegenüber

dem Deutschen Bühnen-Verein.

Nach amtlichen Quellen.



Meiningen 1879.
Druck der Eugen Löffler'schen Buchdruckerei.

Mit Anhang:

A. Das Schreiben des Präsidenten vom 13. Juli 1878 (Vergleichsversuch).

B. Das Urtheil des Schiedsgerichts.

Einleitung.

In Sachen des ehemaligen Mitgliedes des Herzoglich Sächsisch-Meiningen'schen Hoftheaters Fräulein Therese Grunert wider die Herzoglich Meiningen'sche Hoftheater-Intendanz ist der Letzteren unter'm 11. Febr. d. J. ein vom Schiedsgericht des Deutschen Bühnen-Vereins gefällter Schiedsspruch*) von dessen Präsidenten, Sr. Excellenz dem Herrn General-Intendanten von Hülsen, zugestellt worden, der nach seiner ganzen Begründung und Fassung geeignet ist, in der deutschen Theaterwelt ein erhebliches Aufsehen zu erregen. — Die nachfolgenden Blätter haben den Zweck, auf Grund des dem Verfasser von der Hoftheater-Intendanz zu Meiningen zur Verfügung gestellten gesammten Materials, die Geschichte des Streitfalles und deren eventuelle Consequenzen für das Rechtswesen des deutschen Theaters darzulegen. Zu dieser Arbeit hat sich der Verfasser um so eher auf Aufforderung der Intendanz bereit finden lassen, als gerade der vorliegende Fall und seine Geschichte reichhaltigen Stoff bietet zur Beleuchtung einiger der in heutiger Zeit so vielfach zur Sprache kommenden Schäden und Mängel des deutschen Theaters, die sich aber hier nicht als von außen her einwirkende üble Einflüsse darstellen, sondern ihren Sitz in seinem selbstgeschaffenen Organismus und nicht zum geringen Theil in dem innerhalb des Deutschen Bühnen-Vereins bestellten Schiedsgericht und dessen sogenannten Verfahren haben. Es liegt dem Verfasser die Absicht fern, etwa gegen die ganze *bisherige* Thätigkeit und Bedeutung besagten Schiedsgerichtes einen allgemeinen Vorwurf zu erheben, auf der anderen Seite ist aber die Macht des Präsidiums sowohl wie der eingesetzten Organe über alle den Satzungen des Deutschen Bühnen-Vereins Unterworfenen, sowohl Bühnenleiter wie Bühnenkünstler, eine zu gewaltige, als daß es nicht gerechtfertigt sein sollte, gelegentlich des jetzt vorgekommenen Spruches an dessen Inhalt und Entstehungsgeschichte einige Reflexionen zu knüpfen.

*) Die Intendanz wurde in allen Theilen verurtheilt.

Die erwähnte Verurtheilung der Herzoglich Meiningen'schen Intendanz hat bei den sämmtlichen Mitgliedern des Theaters, welche theilweise Zeugen des Vorfalles waren, theilweise unmittelbar nachher Kenntniß von demselben erhielten, das äußerste Befremden hervorgerufen, welches in einer von seltener Einmüthigkeit zeugenden und von allen Mitgliedern unterzeichneten Eingabe an das Präsidium des Deutschen Bühnen-Vereins Ausdruck gefunden hat. Das Urtheil der in dieser Sache betheiligten Bühne könnte jedoch immer noch als ein partheiisches erscheinen. Es liegt um so mehr also die Nothwendigkeit vor, die ganze Kette der Thatsachen rückhaltslos dem Urtheile der öffentlichen Kritik zugänglich zu machen.

Aktenauszug.

Die Meininger Schauspieler gastirten im Juni 1878 in Berlin im Friedrich-Wilhelmstädtischen Theater. Es wurde daselbst nach mehrfacher Wiederholung am Abend des 6. Juni das Wintermährchen gegeben, wobei der p. Grunert die Rolle der „Zeit" zugetheilt war. In dieser Rolle hatte dieselbe den vierten Act zu eröffnen. Der dritte Act war zu Ende, der Vorhang gefallen, das erste Zeichen zum Anfang des vierten gegeben. Wir lassen hier der Unpartheilichkeit wegen diejenige Darstellung des Vorfalles sprechen, welche die Klägerin selbst in ihrer Klageschrift von demselben gegeben hat.

Sie führt daselbst an:

Sie habe sich am Abend des 6. Juni auf ihre Stelle zum Weiterspielen ihrer Rolle begeben und noch vor dem zweiten Zeichen zum Aktbeginn Veranlassung genommen, Herrn Director Chronegk an das früher gegebene Versprechen der Uebertragung der „Bertha" in der „Ahnfrau" von Grillparzer, deren Aufführung für die folgenden Tage angesetzt war, zu erinnern und nach der für sie bestimmten Probe zu fragen; worauf ihr dieser entgegnet habe, zunächst müsse an den ersten beiden Abenden Frau Bittner die „Bertha" spielen, am dritten Abend erst könne sie in der Rolle auftreten. „Erregt durch die Anstrengungen des Tages", an dem nämlich Fräulein Grunert einem „aufreibendem Studium der Bertha" obgelegen haben will,*) und durch diese Antwort bitter getäuscht, sei sie daraufhin in Thränen ausgebrochen und habe gejammert:

„Das ist ein harter Schlag!"

Herr Director Chronegk, dadurch aufgebracht, habe das Zeichen zum Aktbeginn gegeben und sie in Gegenwart des gesammten Theaterpersonals beleidigt, namentlich zu ihr gesagt:

„Hinauf Sie alberne Gans, Schnüren Sie Ihr Bündel!"

Hierauf sei ihr auf Befehl des Directors die Theaterkleidung abgenommen und die Rolle schnell der zweiten Vertreterin übergeben worden.

---

*) Sie hatte jedoch diese Rolle bereits zweimal früher gespielt.

Hiernächst sei unter'm 15. Juni 1878 ihre Entlassung wegen Widersetzlichkeit ausgesprochen worden. Fräulein Grunert bestreitet jedoch die Voraussetzungen einer sofortigen Entlassung; für den Fall, daß ihr eine Widersetzlichkeit überhaupt nachgewiesen werden könne, solle diese in der augenblicklichen Erregung, also in dem durch die unmotivirte Zurücknahme des Versprechens hergerufenen Affect, eine Entschuldigung bis zum Ausschluß jeder Strafe finden.

Der Klageantrag ist darauf gerichtet, die Entlassung als eine unbegründete zu behandeln und die Intendanz — zur Weiterzahlung der Gage zu verurtheilen.

Lassen wir hierauf die entgegengesetzte Darstellung der verklagten Intendanz in der Vernehmlassung vom 16. November 1878 folgen.

Darin sagt dieselbe aus:

Auf die Frage des Fräulein Grunert, wann sie die „Bertha" spielen könne,*) habe der die Meiningen'sche Intendanz notorisch repräsentirende Director Chronegk in freundlichem Tone darauf hingewiesen, daß sie der angegebenen Ordnung gemäß diese Rolle erst in der dritten Aufführung spielen könne. Nach hierauf verflossener Pause, während welcher Herr Director Chronegk noch Anordnungen zum Beginn des Aktes traf, sei derselbe, da die Klägerin auf ihrem Posten war, an den Vorhang getreten, um das zweite, das letzte Zeichen zum Beginn des Aktes zu geben, als plötzlich der Maschinist Behlert vorgestürzt sei und gerufen habe:

„Herr Director lassen Sie nicht aufziehen, Fräulein Grunert will nicht spielen, sie ist vom Gerüst herabgestiegen!"

Zurückeilend fand dann der Director die Grunert auf den Stufen**) sitzend und weinend, erkundigte sich theilnehmend nach einem etwaigen Unfall und befragte sie um die Ursache des Verlassens ihres Platzes. Widerspänstigen Tones habe die Grunert erwiedert:

„Ich kann heute nicht spielen, wenn ich die Rolle der „Bertha" erst das dritte Mal (der Aufführung der Ahnfrau) bekommen soll!"

Auf ein immer noch freundliches Zureden, da Herr Director Chronegk in dieser drangvollen Lage dennoch und zwar mit Rücksicht auf das harrende Publikum und im Interesse des Fortgangs der Vorstellung

---

*) Die Anführung der Klägerin, — die jedoch für den Thatbestand unwesentlich ist —, daß ihr schon in Meiningen die „Bertha" vom Director für den zweiten Abend versprochen worden, ist nicht nur nicht wahr, sondern es war ihr sogar nach ihrer Darstellung dieser Rolle in Meiningen dieselbe ausdrücklich abgenommen und nur aus Gefälligkeit hat ihr der Director Chronegk, auf ihr dringendes Bitten, in Berlin die Zusage des einmaligen Spielens gemacht, zu der er erst die besondere Einwilligung Sr. Hoheit des Herzogs aus Meiningen sich verschaffen mußte.

**) Der Treppe zu dem Gerüst, auf dem die „Zeit" zu monologisiren hat.

seinen gewiß natürlichen Unmuth bekämpfte, ihren Platz wieder einzunehmen, da doch das Publikum warte und das erste Zeichen bereits gefallen, es ihr ja auch gleichgültig sein könne, ob sie, die Grunert, das zweite oder das dritte Mal die „Bertha" spiele, beharrte diese bei ihrer Weigerung, so daß der Director nochmals freundlich bittend ihr sagte:

„Beruhigen Sie sich; ich werde noch einige Minuten warten."

Nach einigen Minuten sodann, in der Ueberzeugung, daß sich die Schauspielerin beruhigt, forderte er sie auf:

„Nun nehmen Sie Ihren Platz ein;"

allein darauf sei die trotzige Antwort erfolgt:

„Nein ich kann nicht spielen!"

und nach der Bemerkung seinerseits:

„Mein Fräulein, Sie zwingen mich Sie sofort zu entlassen, wenn Sie sich fortgesetzt weigern"

und nach einer, in minutenlangen Pausen, mindestens sechsmal geschehenen Wiederholung solcher Aufforderungen und Warnungen, denen nachzukommen aber Fräulein Grunert sich entschieden und fortgesetzt geweigert, rief er in der höchsten Aufregung aus:

„Sie benehmen sich wie eine alberne Gans!"

Nachdem er sich dann von der Möglichkeit überzeugt, daß die zweite Vertreterin der „Zeit" im Stande sei, für das strikende Fräulein Grunert einzutreten, hat er die Klägerin befragt:

„Wollen Sie spielen? — Wo nicht, so gehen sie in die Garderobe und legen Sie dort das Costüm ab. Dann aber können Sie nur gleich Ihr Bündel schnüren!"

Die beklagte Intendanz hat über diesen Sachverhalt vier Zeugen vorgeschlagen nnd im Uebrigen bis auf die Aeußerung „Sie benehmen sich wie eine alberne Gans" die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin bestritten. Sie hat zur Charakterisirung des Fräulein Grunert schließlich einen schon früher in Meiningen stattgehabten Vorfall mitzutheilen nicht unterlassen, in welchem eine ähnliche Ungehorsamsanwandlung derselben Dame mit Erfolg durch den Theaterarzt bekämpft worden war. Der Antrag der Intendanz geht auf Abweisung der Klage, eventuell Verweisung der Sache an die ordentlichen Gerichte.

In der Replik vom 2. December 1878 hat die Klägerin darauf hingewiesen, daß nach der Darstellung der beklagten Intendanz die von ihr behaupteten Handlungen und Ueberlegungen, wie die mehrmalige Androhung der Entlassung, die gütlichen Vorstellungen, das Beharren der Klägerin in ihrer Widerspänstigkeit, die Umbesetzung der Rolle mit Probe, die Entkleidung der Klägerin und Ankleidung der Substitutin u. A. m. bei einem hierzu erforderlichen Zeitraum von 30 bis 45 Minuten zwischen dem ersten und zweiten Klingelzeichen gar nicht möglich gewesen seien, daß

auch in diesem Fall das Publikum sich keineswegs ruhig verhalten haben würde.

Die beklagtischerseits vorgeschlagenen Zeugen werden als in abhängigen Dienst- und Engagementsverhältnissen zur Beklagten stehend für unglaubwürdig, das Zeugniß des Directors als eines Zeugen in eigener Sache für unmöglich erklärt; Klägerin provocirt selbst replikando auf das Zeugniß zweier Collegen.

Sie bestreitet, daß die zur sofortigen Entlassung wegen Widersetzlichkeit nach §. 9 Lit. b. des Contraktes erforderlichen Requisite, nämlich vertragswidrige Widersetzlichkeit des Mitgliedes, Verwarnung der Intendanz, Beharren des Ersteren bei der Widersetzlichkeit trotz der Androhung vorhanden gewesen. Schließlich verwahrt sich Replikantin gegen die Annahme des Verzichtes, der aus ihrer mehrfachen Abwesenheit aus Meiningen geschlossen werden könnte, da die Beklagte daraus den Beweis zu führen gesucht hat, daß Klägerin nicht, wie sie behauptet, immer zur Disposition der Intendanz gestanden habe.

Auf diese Replik wurde der Intendanz vom Schiedsgericht keine Duplik mehr abgefordert; aus welchen Gründen, erfährt man nicht. (Siehe hierüber weiter unten.)

Das Stadium des Streitfalles bis zu den Verhandlungen.

Aus den angeführten Daten*) der Partheischriften wird der Leser mit Recht vermuthet haben, daß in der Zwischenzeit seit dem 6. Juni bis zu ihrer Anhängigkeit vor dem Gericht die Sache nicht geruht hat.

Am 7. Juni 1878, also am Tage nach dem fraglichen Ereigniß, richtete Herr Director Chronegk ein Schreiben an Fräulein Grunert mit der Verfügung, daß sie vorläufig die Rolle der „Zeit“ nicht weiter spielen würde, und der Mittheilung, daß ihr wegen ihrer offenbaren Widersetzlichkeit, ihres Ungehorsams und der Weigerung, ihre Pflicht zu thun, innerhalb weniger Tage das Strafmaß bekannt gegeben werden solle.

Am 10. desselben Monats sodann erschienen auf Aufforderung Herrn Direktor Chronegk's, durch Handschreiben Sr. Hoheit des Herzogs von Meiningen als Intendant legitimirt, Fräulein Grunert und der Rechtsconsulent des Meiningen'schen Hoftheaters, Herr Justizrath Dr. Bohlmann in Berlin im Directionszimmer des Friedrich-Wilhelmstädtischen Theaters, um den stattgehabten Vorfall spruchreif zu erörtern. Der Direktor theilte den Inhalt des Sr. Hoheit dem Herzog erstatteten Berichts mit und Fräulein Grunert, aufgefordert, was sie zu ihrer Vertheidigung zu sagen wüßte, anzuführen, erklärte, sie habe die ihr zugetheilte Rolle der „Zeit“ an jenem Abende deshalb nicht spielen können, weil ihr vom Director ca. 6 Minuten vor Beginn des Aktes angekündigt worden, daß sie die auf den 9. Juni ihr zugesagte Rolle der „Bertha“ erst am 11. spielen könne. Diese Mittheilung habe sie so angegriffen, daß sie nicht im Stande gewesen sei, aufzutreten und schließlich habe sie in Folge der vor allen Arbeitern vom Director gegen sie gebrauchten Scheltworte Brustkrampf**) bekommen. —

*) Der Vorfall fand am 6. Juni statt, die Entlassung datirt vom 15. desselben Monats, die Klageschrift vom 18. October, die Vernehmlassung vom 16. November, die Replik vom 2. December 1878.

**) Auf diesen Entschuldigungsgrund hat die Grunert später nie wieder Bezug genommen.

Nach allseitiger Erwägung des Falles resolvirt dann die Intendanz unter Zuziehung des Rechtsconsulenten, wie folgt:

„Daß die Schauspielerin Fräulein Therese Grunert auf Grund des §. 9 Lit. b. des abgeschlossenen Vertrages, welcher nämlich die Intendanz zu sofortiger Lösung des Contractes und Entlassung des Mitgliedes ohne Entschädigung berechtigt, wenn das Mitglied trotz an ihn*) ergangener Warnung der Intendanz in vertragswidriger Widersetzlichkeit gegen Anordnungen der Intendanz oder der von ihr zum Erlaß der Anordnung Beauftragten beharrt, und auf Grund des §. 2 Absatz II**) und §. 61***) der „Dienstregeln für die Mitglieder des Herzoglichen Hoftheaters in Meiningen aus ihren Engagement an dem Herzoglich Sächsisch-Meiningen'schen Hoftheater sofort ohne Entschädigung zu entlassen sei,"

und zwar:

„weil ihre wiederholt ausgesprochene Weigerung, die Rolle der „Zeit" im Wintermährchen am 6. Juni zu spielen, völlig unmotivirt, die angebliche Erkrankung unglaubwürdig und unbewiesen, ihr ganzes Benehmen auch geeignet sei, dem Theaterpersonale ein schlechtes, schädlich nachwirkendes Beispiel zu geben, bei dessen Wiederholung jede Disciplin aufhören würde. —"

Die definitive Entlassung wurde bis nach Einholung der Allerhöchsten Bestätigung verschoben.

Am 15. desselben Monats, nachdem das Resultat vom 10ten die in §. 61 cit. geforderte Allerhöchste Bestätigung Sr. Hoheit des Herzogs erhalten, wurde der Grunert von der Intendanz ihre vom Tage der Zustellung an datirende definitive Entlassung aus dem Verbande des Herzoglich Sächsisch-Meiningen'schen Hoftheaters zwar auf Grund des §. 9 Lit. b. des Contractes und des §. 2 Absatz II der angeführten Dienst-Regeln angezeigt.

Noch am selben Tage hat Fräulein Grunert schriftlich erwidert, daß sie die verfügte Lösung ihres Contractes nicht annehme, sondern zur Wahrung ihrer Interessen vor dem Schiedsgericht des Deuschen Bühnen-Vereins den Rechtsweg beschreiten werde.

---

*) Wörtlich.

**) Beharrlicher Ungehorsam, offenbare Widersetzlichkeit oder das Bestreben, andere Mitglieder zur Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Vorstandes aufzureizen . . . . berechtigen zu sofortiger Entlassung ohne Entschädigung für den Betheiligten.

***) „Die Strafe der Entlassung, worunter jederzeit Strafe ohne Entschädigung zu verstehen ist, wird ebenfalls durch Resolut der Intendanz und des Rechtsconsulenten ausgesprochen, welches jedoch vor der Publikation mittelst Berichtes dem Herzoglichen Hausministerio behufs Einholung der höchsten Bestätigung einzureichen ist."

Anzuführen ist ferner ein Brief des Fräulein Grunert an die Direction des Meiningen'schen Hoftheaters mit einliegend 36 Mark 90 Pfennig (Das Reisegeld von Berlin nach Frankfurt a. M.), welche sie **auf Anrathen Sr. Excellenz des Herrn von Hülsen** zurückstelle, wobei sie die Annahme ihrer Klage bei dem Schiedsgericht anzeigt und **im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn von Hülsen** anfragt, ob sie, da sie ihre Entlassung nicht annehme und sich als Mitglied des Hoftheaters auch fernerhin zu betrachten habe, mit nach Frankfurt reisen solle. Natürlich blieb dieser Brief von der Intendanz unbeantwortet.

Ein weiterer Brief des Fräulein Grunert an den Secretair des Schiedsgerichts vom 18. Juni enthält zumeist Klagen über ihr unverschuldet erlittenes Unglück und Beschuldigungen gegen die Direction; wesentlich ist nur die demselben beigefügte Quittung über das **auf den Rath Sr. Excellenz des Herrn von Hülsen** zurückgezahlte Reisegeld nach Frankfurt. (Siehe oben.)

Da jedoch eine so augenscheinliche Unterstützung und Protektion von Seiten des Präsidiums des Deutschen Bühnen-Vereins der Grunert noch nicht genügt haben muß, so fand dieselbe es daneben für zweckdienlich, noch zwei Schreiben, das eine an die Gemahlin Sr. Hoheit des Herzogs, Freifrau von Heldburg, das andere an Se. Hoheit den Herzog, abzuschicken. In ersterem sucht sie unter Darlegung des Sachverhaltes den Vorwurf der Widersetzlichkeit von sich abzuwälzen, ihr Unvermögen zu spielen aus physischen Gründen herzuleiten und bittet schließlich, sie vor der Schmach der Entlassung zu schützen; in diesem will sie ebenfalls ihr Gebahren rechtfertigen, nur mit dem Unterschied, daß sie nach der Darstellung im vorigen Briefe wirkliche Beklemmungen bekam, hier aber nur unter „strömenden Thränen" zu leiden hatte. Sie erbittet schließlich Umgehung einer plötzlichen Entlassung und wünscht die Sache ohne Schiedsgericht zu ihren Gunsten beigelegt zu sehen.

Den interessantesten Brief aber durften wir uns bis zuletzt aufsparen und der ist von Frl. Grunert am 25. Novbr. 1878 an die Herren Schäfer und Behlert, Theatermeister und Maschinist des Meininger Hoftheaters, adressirt und stellt sich als ein recht eigenthümliches, namentlich aber für das Sicherheitsgefühl der Schreiberin etwas bedenkliches Schriftstückchen*) heraus. Dasselbe ist seiner Zeit, nachdem es die Adressaten der Intendanz überliefert hatten, zu den Akten an den Präsidenten Excellenz von Hülsen übersandt worden, scheint aber weder auf diesen noch die Herren Schiedsrichter einen Eindruck gemacht zu haben, denn wir finden seiner nirgends Erwähnung gethan. — Nachdem nämlich, wie wir wissen, in der Vernehmlassung vom 16. Novbr. das Heruntersteigen der

*) Dieses ist mit seiner Einlage als Nr. 11 und 12 der Aktenstücke vom Gerichtssekretair gezeichnet und außerdem mit einem Vermerk des Letzteren bezüglich seines Inhaltes und des Zweckes seiner Einsendung versehen.

Grunert vom Gerüste, dem Ort ihrer Darstellung, kurz vor dem Aktbeginn und zwar auf die Aussage eben jenes Maschinisten Behlert hin angeführt war, muß ihr nachträglich irgendwie klar geworden sein, daß dieser Umstand für ihre Widersetzlichkeit ein gravirendes Moment bieten müßte, und deshalb wohl schickte sie dann am 25. desselben Monats wörtlich folgenden Brief ab:

„Werther Herr Schäfer u. Behlert!

Inliegenden Zettel ersuche ich Sie und Herrn Behlert zu unterzeichnen und mir gleich zurückzuschicken. Sie können ihre Namen ja mit gutem Recht darunter setzen, da sie *sahen*, daß ich während der Streitigkeiten noch nicht auf der Erhöhung saß. Ich werde Ihnen, sobald Sie beide hierherkommen, *diese Bemühung belohnen*. Mit freundlichem Gruß

Therese Grunert.

Der „inliegende Zettel" lautet:

„Daß an dem betreffenden Abende Frl. Grunert ihren Platz *hoch* auf dem Gerüste noch nicht eingenommen hatte."

Dies sollten also jene Herren für die versprochene Belohnung attestiren. Der eine derselben, nämlich Behlert, war, wie nicht außer Acht zu lassen, in der vorangegangenen Vernehmlassung seitens der Intendanz als Zeuge vorgeschlagen. Man muß die auf Verschiebung des Factums mit einem gewissen Raffinement berechnete Ausdruckweise der Klägerin in dem Briefe wie in dem Attestentwurf wohl in's Auge fassen, um das inductive Moment dieses Manövers zu verstehen.

Der Vergleichsversuch des Präsidenten.

Wenn zwischen zwei streitenden Staaten eine vermittelnde Macht mit dem Sühneversuch betraut ist, so hängt es sehr oft von der Fassung der Noten des gefälligen Vermittlers ab, ob der Krieg ausbricht oder ein erwünschter Friede hergestellt wird. Der auftretende Vermittler hat es dann in der Regel in der Hand, ob er durch die Fassung seiner Worte den Conflict mildern oder verschärfen oder gar es der einen Parthei unmöglich machen will, den Streit in gütlicher Weise beizulegen. Hören wir nun, in welcher Weise der Herr Präsident des Bühnen-Vereins sich dieser diplomatischen Aufgabe entledigt hat.

Die Satzungen des Deutschen Bühnen-Vereins vom Jahre 1873 bestimmen in § 84:

> „Entsteht durch Bestreitung des Contraktbruches oder über die Verschuldung an demselben eine Differenz zwischen den betreffenden Vereinsbühnen oder dem des Contraktbruchs angeschuldigten Individuum, so hat der Präsident sich zu bemühen, den Streit beizulegen und der beschädigten Parthei Recht zu verschaffen. Gelingt dies innerhalb spätestens vier Wochen nicht, so hat der Präsident den Fall dem Obmann des Schiedsgerichts — unter Zusendung der möglichst vervollständigten Akten — zu überweisen."

Die Grunert hatte also beim Präsidio des Deutschen Bühnen Vereins Beschwerde erhoben und in Folge dessen erhielt die Meiningen'sche Hoftheater-Intendanz von Sr. Excellenz dem Herrn Präsidenten von Hülsen eine Zuschrift d. d. Reichenhall 13. Juli 1878, die den Zweck haben sollte, der im obigen Paragraphen gebotenen Pflicht des Präsidenten zu

genügen*). Mit dieser Zuschrift beginnt nun das für den Juristen so seltsame Vorverfahren des Präsidii, welches letztere bei dem Schiedsgericht in der zweiten Instanz wiederum mitzuwirken hat.

In seiner Zustellung an die Meiningen'sche Intendanz vom 13. Juli will also zunächst der Präsident, wie es heißt,

„seiner sich aus der bisherigen Sachlage ergebenden rechtlichen Auffassung Ausdruck geben."

Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß, da der Herr Präsident sich für die Beschwerdeführerin Fräulein Grunert erklärt, diese seine rechtliche Auffassung, lediglich aus der Darstellung der Grunert geschöpft, eine einseitige sein mußte; denn die Gegenparthei zu hören hatte er vor**) Bildung seiner rechtlichen Anschauung nicht Gelegenheit genommen, vielmehr kannte er deren Verfahren nur aus dem Factum der Entlassung, die jedoch vorläufig in gesetzmäßiger Form vollzogen und aus den gesetzlichen Requisiten substantiirt war. Dieselbe soll aber nach Ansicht des Präsidenten deshalb schon ungerechtfertigt sein, weil

„ein disciplinarisches Vergehen vorliege, das disciplinarisch zu ahnden war;„

allerdings wird statuirt, daß

„die Zutheilung einer Rolle eine Anordnung der Intendanz, die Weigerung des Spielens dieser Rolle daher einer vertragswidrigen Widersetzlichkeit gleich zu erachten ist,"

ferner angeführt, der §. 9 Lit. b. des Contractes bestimme als Strafe für solche Widersetzlichkeit

„sofortige Entlassung aus dem Contracte, **berechtigt** aber die Intendanz, statt dessen auf Geldstrafe (bis zu einer halben Monatsgage) zu erkennen —"

und hiernach stelle sich die Sache juristisch so dar, daß gewöhnliche Fälle mit Geldstrafen, außergewöhnliche (das soll wohl heißen schwere) mit Entlassung zu ahnden seien. — Und für einen schweren Fall hielt der Herr Präsident den vorliegenden nicht, wenn der Director Chronegk an jenem Abend gezwungen war, während des Zwischenaktes, nachdem das

---

*) Wir bemerken, daß hierbei der Präsident die satzungsmäßige Frist nicht eingehalten hat. Denn am 16. Juni hatte bereits die Grunert laut Schreibens an die Direktion beim Vorstand des Bühnen-Vereins Beschwerde erhoben und von da ab „innerhalb spätestens 4 Wochen" (siehe die Satzungen des Deutschen Bühnen-Vereins §. 84 cit.) hatte der Vergleichsversuch beendigt zu sein. Nun fehlte aber bis zur Zustellung der Vermittelungsschrift am 13. Juli nur noch 1 Tag an 4 Wochen und der ging bei der Uebersendung darauf. Aber innerhalb dieser Frist von 4 Wochen hatte sich doch noch die Intendanz zu erklären, da, wie der Herr Präsident später selbst geschrieben hat, er durch jenes Schreiben eine sachliche Erklärung derselben über den fraglichen Vorgang hat veranlassen wollen. Durch seine Schuld ist deßhalb schon in diesem Stadium die Beendigung des Processes verzögert worden.

**) Die Vernehmlassung der Intendanz, zugleich die erste Sachdarstellung der Beklagten überhaupt, datirt erst vom 16. November.

Publikum auf das erste Zeichen bereits den Aufgang des Vorhangs erwartete, der Darstellerin der den Akt eröffnenden Rolle diese abzunehmen und umzubesetzen, die erstere auskleiden und eine unerhört lange Pause zwischen dem 1. und 2. Klingelzeichen eintreten lassen zu müssen? Wie, wenn nun keine zweite Vertreterin für die „Zeit" zur Hand gewesen wäre? Dann war die Vorstellung gestört, mußte event. ganz sistirt werden. Außergewöhnlich genug war sicherlich dieser Fall selbst im Sinne des Präsidenten!

Derselbe erwähnt, daß sedes materiae §. 9 Lit. b. des Contractes sei, daß die angezogenen Dienstregeln für die Mitglieder des Meiningen'schen Hoftheaters, die nicht vorlägen, und insbesondere der §. 61 cit. nach §. 7 des Contraktes keine Bestimmungen enthalten dürfe, die den im Contrakt enthaltenen widersprächen. Diese Erwähnung scheint auf einer ungenügenden Prüfung der Schriftstücke, namentlich des beigefügten Resolutes zu beruhen, denn in demselben war außer dem §. 9 Lit. b. des Contraktes der §. 2 Abs. II. der besagten Dienstregeln, der allerdings keine wesentlich andere Bestimmung als der Contract enthält, aber von derselben Materie handelt wie der §. 9 Lit. b. cit., angezogen, während der §. 61 cit. von der Form der zu verfügenden Entlassung, nicht von ihren Ursachen handelt. Im Interesse einer übersichtlichen und möglichst vollständigen Beurtheilung der Sachlage hätte wohl besser der Herr Präsident wenigstens von diesen Dienstregeln Einsicht genommen. Der Thatbestand für den §. 9 Lit. b. wird dann, wie richtig, normirt, daß

a. vorangegangene Warnung der Intendanz, d. h. also ausdrückliche Androhung der Entlassung,

b. Beharren in der Widersetzlichkeit trotz dieser Warnung

erfordert werden. Die Sachdarstellung aber des Frl. Grunert und selbst*) (selbst!) die Motive des Resolutes vom 15. Juni ließen diese beiden nothwendigen Criterien vermissen. — Daß diese der Beschwerde der Grunert fehlen, ist ja sehr bedauerlich und sind sie von ihrem Sachverständigen, dessen Rath, wie es in der sog. Immediateingabe heißt, sie befolgte, als unbequeme Momente vielleicht übersehen worden; da aber diese sub a und b angeführten Requisite in dem Resolut dennoch als dessen natürliche Grundlage ausdrücklich enthalten sind, so folgt daraus das gerade Gegentheil von dem, was der Herr Präsident des Deutschen Bühnen-Vereins schlußfolgert: daß nämlich Herr Director Chronegk die Dienstentlassung gar nicht angedroht haben könne. Die Argumentation des Präsidenten involvirt in doppelter Hinsicht für den Director Chronegk einen indirecten Vorwurf, einmal enthält sie mindesten die Beschuldigung einer Fahrlässigkeit des Direktors, indem dieser

*) Dies klingt quasi wie eine Entschuldigung, daß der Präsident einmal eine Auslassung der Intendanz in den Kreis seiner Betrachtung zieht.

von einer gesetzlichen Bestimmung Gebrauch gemacht hätte, ohne daß die statutarischen Bedingungen und Requisite zu demselben vorhanden gewesen, andrerseits aber — und man braucht gar nicht so sehr zwischen den Zeilen zu lesen, um das herauszufühlen — enthält sie eine ziemlich unverblümte Insinuation in dem Sinne, daß Herr Director Chronegk in dem Bewußtsein, zur Entlassung der Grunert nicht berechtigt zu sein, dieselbe dennoch beschlossen und sich insofern moralisch überhoben habe.

Ebensowenig beweisend für das Nichtvorhandensein der Verwarnung und Androhung ist der vom Präsidenten weiter angeführte Umstand, daß Herr Director Chronegk in dem Brief vom 7. Juni an Frl. Grunert

„über das zu verhängende Strafmaß im Unklaren war."

Dies steht gar nicht in dem qu. Briefe und ist wieder eine vorschnelle Auffassung von Seiten des Präsidenten. Denn, wenn die Intendanz in jenem Briefe sagt, daß der Grunert das Strafmaß in einigen Tagen bekannt gegeben werden solle, und weiter Nichts, so liegt in diesen Worten keine Ungewißheit über das Strafmaß, sondern nur ein Hinausschieben der Ankündigung, zu der nach §. 61 der Dienst-Regeln die Intendanz verpflichtet war, bis die Allerhöchste Bestätigung von Sr. Hoheit dem Herzog eingetroffen. Hat sich der Herr Präsident durch Unkenntniß der Dienst-Regeln irreführen und zu dieser falschen Schlußfolgerung verleiten lassen, so ist dies sehr zu beklagen und wäre durch eine Einsichtnahme derselben leicht vermieden worden.

Wir sind mit dem Vergleichsversuch und dem Präsidialschreiben noch nicht zu Ende. Es heißt dort weiter:

> „Nun mag es richtig sein, daß Herr Director Chronegk die Grunert mehrmals aufgefordert hat, ihre Rolle zu spielen und letztere das mehrmals abgelehnt haben mag. Allein das Alles spielte doch nur an einem Abend und noch dazu binnen wenigen Minuten eines Zwischenakts, ließe sich rechtlich also doch nur als einmalige Handlung, als einmalige Dienstverweigerung charakterisiren und würde als beharrliche Dienstverweigerung unmöglich interpretirt werden können, die nach der unmaßgeblichen Meinung des ergebenst Unterzeichneten etwa nur vorliegen würde, wenn dem Fräulein Grunert dieselbe Rolle an einem andern Abend wieder aufgegeben worden wäre und sie auch an diesem zweiten Abend trotz Androhungen von Geldstrafen event. Entlassung sich geweigert hätte, die Rolle zu spielen, wozu es in casu aber gar nicht gekommen ist."

Wenn diese Einwendungen von dem Anwalt des Fräulein Grunert, der etwa mit dem Bühnenwesen und dessen Eigenthümlichkeiten nicht vertraut ist, gemacht worden wären, würde man sie als ganz geschickt anerkennen dürfen, denn sie stützen die Sache der Grunert in der That nicht schlecht; wie aber der in der Bühnenleitung langjährig thätige Präsident,

als officieller Vermittler, für die zukünftige Praxis und Usance in solchen Fällen ein so bedenkliches Präjudiz fällen konnte, begreift man in der That nicht. Denn nach dieser Auffassung wäre eine plötzliche Entlassung, wie sie doch so oft vorgekommen und noch vorkommt, — eine Unmöglichkeit; ja, es wäre diese Auffassung für alle widerstandslustigen Bühnenmitglieder ein unschätzbarer Fund, denn, wenn sie auch gestern nicht spielen mochten und der Direction alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg legten, entlassen werden können sie ja doch nicht, vielleicht mögen sie heute spielen und zahlen die Geldstrafe. — Wäre unter diesen Umständen bei Beginn einer Vorstellung das Ende derselben überhaupt je mit Gewißheit voraus zu sagen? Müßten nicht die Bühnenleiter für solche Eventualitäten — denn wo sind immer doppelte Repräsentanten für dieselbe Rolle bestellt? — jeden Augenblick gewärtig sein, die Vorstellung schließen und das Eintrittsgeld zurückzahlen zu müssen? — Dadurch würde gerade dem Mangel an Disciplin der unverantwortlichste Vorschub geleistet und gerade dieses Moment wurde von der Intendanz für das verhängte Strafmaß ausdrücklich hervorgehoben; aber was ist zu machen, wenn der Repräsentant der höchsten Gerichtsbarkeit des Bühnen-Vereins noch solchen Vorgängen das Wort redet und, wie in casu, dieselben rechtlich zu begründen bestrebt ist! Es soll ein Fall sein, der nach des Präsidenten oben angeführter Deduction als gewöhnliche Widersetzlichkeit mit Geldstrafe zu ahnden war,

„ein einmaliger Act leidenschaftlicher Ausschreitung,"
„es muß bei jedem objectiven Beurtheiler (!) die schwer-
„sten Zweifel erregen, ob für denselben gerade die allerhärteste
Strafen indicirt war!"

Also erst, wenn die Widersetzlichkeit einen oder mehrere Tage angedauert, könnte bei dann in Zwischenräumen geschehener Androhung die Entlassungsstrafe verhängt werden? Aber die tägliche Praxis! Aber der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen!! Es wäre somit keine widerrechtliche Handlung, sei sie im Affect oder mit Ueberlegung begangen, kein Verbrechen, das zu seiner Substantiirung ein wiederholtes Handeln voraussetzt, als ein Vorgang weniger Minuten, sondern nur längerer Zeit, wenigstens einiger Tage, denkbar?! Ist das auch eine juristische Auffassung?

Was soll man endlich zu dem für seine Ansicht aus der eigenen Bühnenleitungs-Praxis angeführten Argumente sagen, daß nämlich „der Intendant der Königl. preußischen Theater laut Reglement bei Weigerung der **Annahme** resp. **Ausführung** einer Rolle nur auf Geldstrafe, bestehend in ¼ der Monatsgage, disciplinarisch erkennen kann?" Da handelt es sich um die ursprüngliche Uebernahme von Rollen und deren Verweigerung aus Individualitäts- oder Fachrücksichten, die jedoch lange vor der eigentlichen Darstellung und

nie vor dem Publikum, sondern auf dem officiellen Verkehrswege vor dem Einstudiren der Rollen sich abzuspielen hat, nicht aber um die Unterbrechung einer bereits übernommenen und gespielten Rolle während der Vorstellung selbst. Eine Coincidenz solcher Fälle mit dem vorliegenden ist also gar nicht vorhanden und ein vergleichendes Anführen dieses Punktes füglich ein müßiges Unternehmen, das wohl kaum ernsthaft gemeint war.

Die gegen den Schluß des Präsidialschreibens eingeflochtenen Betrachtungen über die Mühseligkeit eines solchen Censoramtes und dessen Undank, über das Bedauern, gegen die Intendanz eines so hochrenommirten fürstlichen Theaters in der Weise erkennen zu müssen, zumal der wegen seiner weltbekannten Gerechtigkeitsliebe so hoch verehrte Herzog von Meiningen Seine Allerhöchste Bestätigung dem Verfahren der Intendanz gegeben, was nicht ausschließe, daß Derselbe die Sache nochmals einer geneigten reiflichen Prüfung unterziehen und event. friedlich schlichten möge, da er, der Präsident, unter allen Umständen dem vorbeugen möchte,

> „daß vor das Schiedsgericht eine Sache gelange, die nach seiner besten Ueberzeugung nur mit der Verurtheilung der herzogl. Theaterverwaltung endigen könnte,"

seien hier beiläufig erwähnt. Factum ist, daß der Präsident aus den oben angeführten und beleuchteten Gründen, die nur sein „sachliches Interesse" an dem Vorfall kennzeichnen sollen, zu dem Schluß gelangt,

> „daß ihm der Thatbestand des §. 9 Lit. b. cit. des Dienst-Contractes **gar nicht**, mindestens nicht im vollen Umfange gegen Frl. Grunert vorzuliegen scheint, und daß, mag man nun diesen Thatbestand als vorliegend anerkennen oder nicht, das verhängte Strafmaß der sofortigen Entlassung als ein ganz exorbitantes bezeichnet werden muß."

Gar nicht liegt der Thatbestand des §. 9 Lit. b. vor? Dann hätte nach Ansicht des Censors die Intendanz wohl kaum das Recht auch nur zu einer disciplinarischen Strafe gehabt?

Es wäre dann wohl am gerathesten gewesen, der Grunert ihr Betragen und Vorgehen an jenem Abend einfach nachzusehen, das ja als keine

> „geplante und dolose Widersetzlichkeit, sondern nur als unüberlegte Dienstwidrigkeit, begangen in vollem Affect leidenschaftlich schmerzlicher Erregung"

angenommen werden kann? Ja, nun war aber die Intendanz, der doch auch ein vernünftiges Urtheil von vorneherein wohl kaum abgesprochen werden kann, gerade anderer Ansicht und erhielt nach ihrer öfteren Auslassung und darauf vorgenommenem Strafverfahren eben einen ganz anderen Eindruck von dem fraglichen Vorfall. War es deshalb nicht geboten, daß der Herr Präsident als Censor sich auch von der anderen Parthei die

Sache darlegen ließ und nicht nur auf die Grunert'schen Darstellungen allein Bezug nahm, bevor er sich irgend welches Urtheil in der Sache erlaubte?!

So ist auch, wenn man vom juristischen Begriff eines Compromisses ausgeht, in dem Vermittelungsversuch des Präsidenten nicht eine Spur der ernsthaften Intention, einen wirklichen Vergleich herbeizuführen, zu finden. Ein Vergleich im juristischen Sinne wäre es gewesen, wenn der Präsident beide Partheien zu beiderseitigem Nachgeben, resp. zur Aufgabe eines Theils ihrer beiderseitigen wohlerworbenen oder vermeintlichen Rechte aufgefordert und veranlaßt hätte. Wenn es nun erlaubt ist, von dieser Definition auf den vorliegenden Fall eine Nutzanwendung gemäß der ganzen Auffassung des Herrn Präsidenten zu construiren, so hätte etwa der Censor vorschlagen müssen, die Grunert solle wegen ihres Betragens und der hervorgerufenen Störung die Verzeihung der Intendanz ansprechen, der Director dann erklären, daß er zu der beleidigenden Aeußerung allerdings nicht berechtigt gewesen und nur im Affect sich habe dazu hinreißen lassen — und zum Schluß wäre des üblen Beispiels wegen eine über die Grunert zu verhängende Disciplinarstrafe in Vorschlag zu bringen gewesen. Das hätte sich als ein wirklicher Versuch, zur Verhütung der gerichtlichen Klage und mit Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen die Partheien auf gütlichem Wege zu vergleichen, dargestellt; statt dessen aber liegt in dem vorliegenden sogenannten Vermittelungsversuch des Präsidenten eine so weitgehende Partheinahme für die Beschwerdeführerin vor, daß die Gegenparthei nicht einmal gehört wurde und bei der Ausgesprochenheit der vorgefaßten Meinung des Herrn von Hülsen alle Lust verlieren mußte, ihre wohlberechtigte Vertheidigung vor seiner Person zu führen. Wer seinen Standpunkt der Meininger Bühne gegenüber in einer so feindseligen Weise bekundet hat, wie Herr von Hülsen seinerseits bereits vor Jahren in dem vielberufenen beigedruckten kritischen Erlaß gethan hat,*) der

---

*) Die Berliner Tribüne vom 5. Juni 1874 hatte nämlich einen Artikel gebracht, in welchem mitgetheilt wurde, Se. K. K. Hoheit der Kronprinz habe in Bezug auf das Gastspiel der Meininger ein Schreiben an Se. Excellenz den Generalintendanten von Hülsen gerichtet und ein Exemplar des Kostümwerks von Weiß beigefügt. In Hinblick auf jene Notiz ging nun der Tribüne ein Schreiben des Herrn von Hülsen zu, das mit den Worten beginnt:

„In Verfolg der großartigen und wohlorganisirten Reklame, welche dem Gastspiel der Meininger zur Seite steht, liefert nun auch die Tribüne in Nr. 65 einen Artikel, der allerliebst erfunden, aber nicht wahr ist" — — —

Natürlich hat sich seiner Zeit die gesammte Berliner Presse gegen eine solche Verdächtigung auch ihrerseits geziemend verwahrt und beispielsweise die Volkszeitung vom 9. Juni 1874 brachte einen Feuilletonartikel „Die eifersüchtige Excellenz", in welchem es u. A. heißt: „wenn wir auch begreiflich finden, daß der eifersüchtige Generalintendant über die Organe, welche es wagten, die Vorzüge der Rivalen zu loben, in Wuth geräth, so halten wir es doch einer Excellenz für unwürdig, zur niedrigen Waffe der Verdächtigung zu greifen u. s. w.

mußte sich wohl doppelt in Acht nehmen, bei der angenommenen Vermittlerrolle im Schiedsvorverfahren der Meininger Bühne gegenüber, ohne dieselbe vorher gehört zu haben, Urtheile mit so apodictischer Zuversichtlichkeit abzugeben.

Mit Recht hat daher die Intendanz in ihrem Antwortschreiben an Seine Excellenz Herrn von Hülsen hiergegen remonstrirt und einem so gearteten Vergleichsversuch und dessen Tendenz gebührend von der Hand gewiesen. Sie führt hauptsächlich aus, daß ein unpartheiisches Urtheil in dieser Sache ohne Gehör beider Partheien unmöglich und daß ein dennoch gefälltes Präjudiz ohne jene Antecedentien nicht Sache des Vergleiches sein könne, vor allen Dingen aber existire, wenn der Vorstand des Schiedsgerichts ohne nähere Kenntniß der Sache auf einseitige Angaben hin die Entscheidung bereits mit Sicherheit voraussage — wie dies im Präsidialschreiben wiederholt ausdrücklich geschieht — und so der Disciplin gegenüber der Frivolität ohne Beweisaufnahme Unrecht gäbe, das Schiedsgericht nur noch als Schatten. Die Intendanz lehnt deshalb die Bemühungen des Präsidenten als Vermittler sowohl wie als Schiedsrichter entschieden ab und bittet um Verweisung der Sache an die ordentlichen Gerichte.

Am 12. Sept. desselben Jahres kam vom Präsidenten des Deutschen Bühnen-Vereins ein Antwortschreiben, in dem der Präsident nach Auseinandersetzung seiner amtlichen Befugnisse und Pflichten (siehe den oben angeführten Paragraphen der Satzungen des Deutschen Bühnen-Vereins) und einer Zurückweisung der im Schreiben der Intendanz enthaltenen Kritik des Vergleichsversuchs die ihm gemachten Vorwürfe klassificirt und einzeln zu widerlegen sucht.

1. Daß er die Intendanz nicht gehört habe, sei ein ihm unverständlicher Einwand, da ja gerade das Präsidialschreiben vom 13. Juli zu einer sachlichen Erklärung von Seiten der anderen Partei Veranlassung geben sollte. — Ja — aber in eben demselben Schreiben, das den Vergleichsversuch repräsentirt, hatte der Präsident nicht nur bereits eine aus einseitigen Angaben ohne Gehör der Gegenparthei geschöpfte eigene Ansicht geäußert, sondern auch dem künftigen Schiedsspruche der Richter präjudicirt, indem er deren Entscheidung mit voller Bestimmtheit voraussagt! Dieser Rechtfertigungsgrund erweist sich also als nichtig.

2. Der Vorwurf weiter, daß er die Sache seinerseits bereits beurtheilt habe, sei deshalb unstatthaft, weil hier nur von seiner Auffassung des Streitfalles, von einem entscheidenden richterlichen Urtheil nicht die Rede sein könne. — Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß die Intendanz von Letzterem auch ohne diese Erklärung als selbstverständlich überzeugt gewesen, sie hat nur zu bedauern, daß bei der Autorität, welche die Aeußerungen des Herrn von Hülsen selbst über die Bühnenkreise hinaus bis jetzt erfahren, eine derartige anticipirte Condemnation geeignet war, das allgemeine Urtheil über den Fall zu trüben oder doch in schiefe Rich-

tung zu leiten. Wenn nun nach Ansicht des Präsidenten ohne eine solche Beurtheilung seine Pflicht und sein Recht der Vermittlung nicht zur Wahrnehmung gelangen könnten, so wird doch dadurch die Grundregel aller Objectivität nicht tangirt, daß man vor Beurtheilung eines streitigen Falles vor allen Dingen beide Partheien hören muß. Der sogenannte Vergleichsversuch des Präsidenten ist daher weder logisch noch juristisch als solcher anzuerkennen gewesen.

3. Auf den Einwand, daß er das Verfahren der geehrten Intendanz gemißbilligt, ja bedauert und durch dieses „Vorurtheil“ die Gerichtsmitglieder in ihrer Freiheit beschränkt habe, wiederholt der Herr Präsident sein Bedauern nochmals und weist „den Angriff gegen die Integrität und Unpartheilichkeit“ der Schiedsrichter mit Protest zurück. — Wir können diese Wiederholung eines bedauerlichen Verhaltens des Präsidenten nur dem Urtheile der Leser überlassen. —

4. Der Vorwurf, daß er der Disciplin gegen die Frivolität ohne Beweisaufnahme Unrecht gegeben habe, wird ebenfalls entschieden zurückgewiesen, Präsident kann sogar sein

> „Befremden über einen derartigen an den Charakter einer Beleidigung streifenden Vorwurf nicht unterdrücken“

und begreift nicht, wie man so etwas aus dem Schreiben vom 13. Juli herauslesen könne.

Als Antwort auf diese Bemerkung lassen wir im Anhange das von Hülsen’sche Vermittlungsschreiben wörtlich abdrucken und stellen das Urtheil darüber anheim, ob nicht durch die Anzweifelung der Wahrhaftigkeit des Directors Chronegk seitens des Präsidenten auf die einseitigen Angaben der Grunert hin die Autorität aller Bühnenleiter für die Zukunft solchen Widerspänstigkeitsfällen gegenüber im Princip vollständig preisgegeben wird. Im schlimmsten Falle könnte man obiger Verwahrung gegenüber also nur zugeben, daß eine der Intendanz vom Präsidenten zugefügte Beleidigung diesem einfach zurückgegeben worden ist.

5. Für die Abwehr der Zurechtweisung, daß der Ausdruck „Vorstand des obersten Schiedsgerichtes“ kein richtiger gewesen, genügt anzuführen, daß Herr von Hülsen als Präsident der Rekursinstanz in diesem Sinne doch Vorstand des obersten Schiedsgerichts, nemlich einer noch höheren Instanz ist.

Das Verlangen, daß vom Schiedsgericht die Verweisung der Sache an die ordentlichen Gerichte verfügt werden möge, basirt bekanntlich auf §. 93 der Satzungen des Deutschen Bühnen-Vereins, welche dieses Auskunftsmittel derartiger Verwickelungen namentlich dann zulassen, wenn, wie im vorliegenden Falle, das Factum ohne Beweisaufnahme nicht klar gestellt werden kann. Diese Bestimmung wurde jedoch trotzdem im vorliegenden Falle nicht befolgt, sondern die Intendanz gewiesen, vor dem Schiedsgericht des Deutschen Bühnen-Vereins Recht zu nehmen.

Das Urtheil.

Als streitige Punkte der Entscheidung stellen sich die folgenden heraus:

War das Weiterspielen der Grunert am 6. Juni aus physischen Gründen, nämlich wegen ihrer nervösen Aufregung*) unmöglich — und ist dies erwiesen?

Hat sie durch ihre Handlungsweise keinen Anlaß zur Anwendung der Entlassungsparagraphen gegeben?

War der Intendant, als welcher zugleich, wie allen Bühnenmitgliedern notorisch, Herr Director Chronegk fungirte, zu der aus jenem Vorfall nach §. 9 Lit. b. des Contractes und §. 2 Absatz II der Meiningen'schen Dienstregeln hergeleiteten plötzlichen Entlassung der Grunert berechtigt?

Waren insonderheit die dazu nothwendigen Requisite und Vorbedingungen, nämlich die wiederholte Weigerung und wiederholte Verwarnung und Androhung der Strafe vorhanden?

Ist schließlich demnach Fräulein Grunert berechtigt, trotz der geschehenen Entlassung die contraktliche Gage weiter und eventuell bis zum Ablauf ihres Vertrages zu verlangen?

Das Urtheil des Schiedsgerichtes lautet über alle diese Fragen zu Gunsten der Klägerin und verurtheilt die verklagte Intendanz, indem der Schiedsspruch die klägerische Forderung dahin anerkennt:

daß die beklagte Intendanz schuldig sei, der Klägerin — vorbehaltlich ihrer weiteren, event. auf die bis zum Ende ihres Contractes laufende Gage gehenden Ansprüche — die Summe von 900 Mark als Gage vom 16. Juni bis 16. October**) 1878 nebst 5% Zinsen wie die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens zu zahlen.

---

*) Diese nervöse Aufregung hat sich in den verschiedenen Schilderungen der Grunert über ihren Zustand bald in einem Brustkrampf, bald in Beklemmung, einmal auch in strömenden Thränen geäußert.

**) Der Zeitpunkt der Klageeinreichung.

Dieses Urtheil ist gefällt nach abgesetztem ersten Verfahren, das heißt, nach Mittheilung der Partheischriften, also ohne jede Beweisaufnahme, die nach den Regeln des Prozesses ihren Platz zwischen dem ersten Verfahren und dem Urtheil hat.

Von der im Urtheil eingangs der Aufzählung der Gründe mitenthaltenen abermaligen Geschichtserzählung können wir, weil dies bereits früher geschehen, absehen, wollen aber einigen uns in derselben entgegentretenden Fehlern, die für eine genaue Prüfung des Sachverhaltes von Seiten der Richter (überdieß alle Sachverständige) nicht sprechen und vor allen Dingen dem Leser ein falsches Bild von dem Vorgang zu geben geeignet sind, eine faktische Berichtigung angedeihen lassen.

Zunächst soll also Herr Direktor Chronegk (nach Seite 3 der Abschrift des Urtheils) der Klägerin das Weiterspielen der „Zeit" im Wintermährchen untersagt und die Beendigung der gedachten Rolle einer anderen Schauspielerin übertragen haben. Nun ist aber bekannt, sollte es wenigstens den Richtern gewesen sein, daß die „Zeit" auf die eine Scene beschränkt ist, die noch nicht begonnen hatte, als der fragliche Vorfall stattfand, daß deßhalb von einem Weiter- resp. zu Endespielen nicht geredet werden kann.

Es heißt ferner auf Seite 6 der cit. Abschrift:

> „Als die Klägerin sich bereits auf ihre Stelle zum Weiterspielen ihrer Rolle begeben hatte, habe sie, noch ehe das zweite Zeichen zur Fortsetzung des Stückes gegeben worden, den Director um die Rolle der „Bertha" befragt". „Herr Direktor Chronegk . . . . habe das Zeichen zum Beginn des neuen Aktes gegeben **und** sie beschimpft und namentlich geäußert" u. s. w.

Der Wortlaut dieses Referats läßt die Auffassung zu, als ob die Zurechtweisung der Grunert, ihr Weinen, ihre Weigerung zu spielen und die Androhung der Strafe bei offenem Vorhang sich abgespielt habe, da doch, wie bekannt, nach zwei Zeichen auf der ganzen Welt der Vorhang in die Höhe geht. — Es ist zwar dies auch der Wortlaut der Klage, es spricht aber wieder wenig für die eingehende richterliche Prüfung des Materials, wenn das Urtheil in seinen Gründen so unpräcises Anführen als unstreitig wiederholt. Oder soll dies vielleicht die spätere Argumentation über die Unmöglichkeit einer mehrfachen Weigerung und Verwarnung wegen Mangels an Zeit einleiten?

War also nun die Grunert an jenem Abend aus physischen Gründen verhindert zu spielen?

Die Urtheilsbegründung antwortet darauf:

> „daß aber auch die übrigen (nämlich die vier von der Beklagten) vorgeschlagenen Zeugen zwar den Hergang der Sache, nicht aber bestätigen könnten, daß die Klägerin nicht, wie sie noch

behauptet, krank und es ihr aus physischen Gründen unmöglich war weiter zu spielen, da hierüber nur ein ärztliches Zeugniß entscheiden könnte, ein solches aber nicht mehr beigebracht werden kann". — —

Also diese Frage soll unentschieden sein und warum? Weil die von der beklagten Intendanz für ihre Behauptungen vorgeschlagenen Zeugen einen von der Klägerin zu erbringenden Beweis **doch nicht** führen könnten? Man darf sich über solche Argumente zwar wundern, aber nach der Verfassung des Deutschen Bühnen-Vereins sind dieselben inappellabel.

Wenn die Grunert behauptet, wie sie gethan, sie sei an jenem Abend plötzlich krank geworden und habe deßhalb nicht spielen können, wer muß denn das beweisen? Doch Fräulein Grunert und nicht Herr Director Chronegk! Und weil sie dies nicht bewiesen hat und nach Ansicht der Schiedsrichter der richtige — aber doch von **ihr** zu erbringende — Beweis, ein ärztliches Zeugniß, hinterher nicht mehr beizubringen ist, deßhalb können auch die vom Direktor Chronegk für seine Aussagen provocirten Zeugen nichts mehr nützen? Aus welchem Proceßrecht haben die Richter diesen Grundsatz geschöpft? Es ist doch eine in der ganzen Theaterwelt bekannte Vorschrift, daß, wer behauptet krank und dadurch dienstunfähig zu sein, dies durch Attest des Theaterarztes zu beweisen hat — und wenn Fräulein Grunert wirklich nervös zu aufgeregt war, um ihren Dienst versehen zu können, so hatte sie den Theaterarzt rufen und durch diesen ihren physischen Zustand feststellen zu lassen. Das war aber unterblieben und, wollte oder mußte Fräulein Grunert dies hinterher durch andere Beweismittel darthun, sollte sie es versuchen; aber wie die Herrn Schiedsrichter hier zu verfahren belieben, indem sie einfach vom Gegner einen Beweis für die Behauptung der anderen Parthei verlangen und wegen der angeblichen Unmöglichkeit desselben die zu ganz anderer Feststellung von der verklagten Intendanz benannten Zeugen verwerfen, das dürfte in der richterlichen Praxis aller Länder neu sein!

Ist nun also die nervöse Aufregung der Grunert in dem Maße, daß sie, als physischer Hinderungsgrund zu spielen, für die Richter von Bedeutung sein könnte, erwiesen? Nein, denn in der Urtheilsbegründung selbst sagen die Richter, bewiesen werden könne diese Frage nicht mehr. Aber daß sie der Grunert aufgegeben oder diese sich dazu erboten hätte, diesen durchaus nothwendigen Beweis zu erbringen, davon steht Nichts in dem Urtheil, sondern die Richter verlassen vollständig ihren unpartheiischen Standpunkt, erlassen der Klägerin ungebeten einen nothwendigen Beweis und verwerfen, mit Umgehung der wichtigsten Frage bei Feststellung des Thatbestandes, auch noch die gegnerischen Zeugen. — Nichtsdestoweniger aber nehmen sie doch an, daß

„der ganze Vorgang sich als weiter nichts als eine nervöse Aufregung charakterisirt, welche die Klägerin am Weiterspielen hinderte, die, wenn sie überhaupt strafbar war, höchstens eine Geldstrafe zur Folge haben konnte" —

und da fragt man sich mit Recht, woher denn die Richter diese positive Gewißheit geschöpft haben! Woher? Nun, wir haben dies Alles ja schon einmal in der Vermittelungsschrift des Präsidenten gelesen, der mit eben denselben Gründen*) die Klägerin zu rechtfertigen sucht. Bei richtiger Vertheilung der Beweislast erscheint demnach die Spielverweigerung der Grunert als ungerechtfertigt.

War der Direktor Chronegk berechtigt, nach jenem Vorfall am 6. Juni laut §. 9 Lit. b des Contractes und §. 2 Absatz II cit. der Dienstregeln die Grunert ohne Entschädigung zu entlassen? Lag insonderheit wiederholte Weigerung und wiederholte Androhung und Verwarung vor? Der Schiedsspruch sagt:

„in Erwägung, daß, wenn auch die Sache sich so verhielte, wie die Beklagte behauptet, daraus gleichwohl keine Widersetzlichkeit der Klägerin gegen die Anordnungen der Intendanz nach vorheriger Warnung im Sinne des §. 9 Lit. b. des Vertrages abgeleitet werden kann, da der ganze Vorgang in einer ununterbrochenen Handlung erfolgte — — — —

in fernerer Erwägung, daß Herr Director Chronegk, welcher hierbei sowohl als dieser, als in der Eigenschaft als interimistischer Intendant handelte, gewissermaßen als Zeuge in eigener Sache hierüber keinesfalls gehört werden könnte, und schon nach seiner Darstellung der Sache in der Vernehmlassung ein gerechter Zweifel in die volle Richtigkeit derselben gesetzt werden muß, da hierzu mindestens $^1/_2$ Stunde erforderlich gewesen wäre, eine so lange Pause aber in einem Zwischenacte zwischen dem 1. und 2. Zeichen unzweifelhaft ihre Folgen im Publikum gehabt haben würde, wovon jedoch die Vernehmlassung ganz schweigt; — — — — und daß endlich aus psychologischen Gründen angenommen werden muß, daß Herr Director Chronegk unmöglich die Ruhe bis zum letzten Momente bewahrt haben kann, in welchem er die Klägerin „Gans" nannte, — somit der Beweis ihrer beharrlichen Widersetzlichkeit überhaupt nicht geführt werden kann;

in Erwägung, daß ebenso auch der Beweis der der Entlassung der Klägerin nothwendig vorauszugehenden Warnung der Inten-

---

*) In dem Vergleichsversuch u. A.: „ein einmaliger Akt leidenschaftlicher Ausschreitung, wenn überhaupt strafbar, höchstens mit Geldstrafe zu ahnden" — — —

danz fehlt, wenngleich von beklagtischer Seite sich darauf berufen wird, daß Herr Director Chronegk beide Eigenschaften des Directors und des Intendanten in sich vereinigte, indem er unzweifelhaft bei dem Auftritt nur in ersterer Eigenschaft gehandelt haben kann, da es sich dabei lediglich um die dem Director zufallende Anordnung für das Stück handelte und die Intendanz nach dem §. 9 Lit. b. des Vertrages nur da einzuschreiten hat, wo eine mehrfach fortgesetzte vertragswidrige Widersetzlichkeit eines Bühnenmitgliedes in Frage liegt, welcher der Theaterdirector vergeblich entgegengetreten ist;

in Erwägung, daß hiernach auch durch die Allerhöchste Bestätigung des Resolutes vom 15. Juni 1878 von Seiten Seiner Hoheit des Herzogs, welches diesen Beweis als geführt annimmt, an der rechtlichen Sachlage deshalb Nichts geändert wird, weil in der Einholung derselben von Seiten der Intendanz nur die Wahrung der Form des §. 61 der Theatergesetze erkannt werden kann und höchstens nur die definitive Entlassung der Klägerin aus dem Theaterverbande hieraus folgt, nicht aber ihren Entschädigungsansprüchen dadurch präjudicirt werden konnte, da hierüber nach §. 19 des Vertrages nur dem Vereinsschiedsgerichte die Entscheidung zusteht;" — — — —

Wenn wir uns zunächst mit dem einen Punkt beschäftigen wollen, nämlich der verworfenen Zeugenschaft des Directors Chronegk in eigener Sache, da in ihm der Director Chronegk gegenüber dem Intendanten Chronegk hätte Zeugniß ablegen müssen, was doch der Sinn ist, so erweist sich dieser Einwand von vorneherein als ein sophistischer Grund. De facto ist Herr Chronegk Director des Meiningen'schen Hoftheaters, versieht aber zugleich die Geschäfte eines Intendanten, der eigens nicht angestellt ist, mit. Deshalb verhängte er über die ihm in seiner direktorialen Amtsausübung an jenem Abend entgegengetretene Widersetzlichkeit auch die Entlassung, zu der f o r m e l l nur nach den Dienstregeln die Eigenschaft eines Intendanten, die er besitzt, gehört. Das ist doch ebenso einfach als natürlich! Oder nicht? Wie, wenn nun ein angestellter Intendant gleichzeitig die Geschäfte des Directors, zum Beispiel interimistisch, mitbesorgt, so wäre er nach Ansicht der Richter umgekehrt nur berechtigt, die Entlassung auszusprechen, nicht aber den ihm bei seinen direktorialen Functionen vorgekommenen Thatbestand als Grund derselben zu fixiren? Und wo ist denn an Privattheatern, an denen doch auch Entlassungen vorkommen sollen, außer dem Director jene 2. Behörde mit den Intendanzbefugnissen zu finden?

Die Herren Richter haben deshalb das richtige Gefühl, wenn sie sagen, Herr Director Chronegk sei hierbei g e w i s s e r m a ß e n Zeuge in eigener Sache, denn dieser Grund klingt sehr „gewissermaßen" ! — Außerdem verlangt Herr Director Chronegk gar nicht, als Zeuge in eigener

Sache gehört zu werden, sondern hat in seiner Eigenschaft als Vertreter der beklagten Intendanz nur seinen Standpunkt zur Sache dargethan und zum Beweis der *factischen* Vorgänge 4 *andere* Zeugen vorgeschlagen!

Weßhalb verneinen nun die Richter auch die Frage, daß nämlich der §. 9 Lit b. des Contractes und §. 2 Abs. II der Dienstregeln auf jenen Fall hätten Anwendung finden dürfen? —

Wir begegnen zunächst wieder einer Auseinandersetzung, die wir bereits aus der Vergleichsschrift des Präsidenten kennen und seiner Zeit widerlegt haben. Der ganze Vorgang soll als eine ununterbrochene Handlung erfolgt und deshalb zu einer mehrfachen Weigerung und mehrfachen Strafandrohung gar nicht die zeitliche Gelegenheit gewesen sein, da über eine dazu nöthige Pause von mindestens $1/2$ Stunde zwischen dem 1. und 2. Klingelzeichen das Publikum unruhig geworden wäre. — Wenn man aber erwägt, daß das Publikum aller Städte sich bei den Meiningern sehr schnell an lange Zwischenakte gewöhnt, die wegen der scenischen Veränderungen geboten sind, *und daß ja auch gar nicht bewiesen ist*, weder daß ein solcher Vorgang absolut, wie die Richter annehmen, $1/2$ Stunde in Anspruch nimmt, noch auch das Publikum während dieser ganzen Zeit sich ruhig verhalten hat, so erweist sich diese Anführung wieder als eine unbewiesene Annahme, ist aber kein Entscheidungsgrund in richterlichem Sinne. Warum wurden denn nicht Zeugen und Sachverständige vernommen, die den Sachverhalt klarlegen konnten, warum nicht z. B. der Souffleur abgehört, der doch über die Länge der Pause am besten muß unterrichtet*) gewesen sein? Aber nein, die Auseinandersetzungen der Beklagten in der Vernehmlassung, daß der Vorgang gerade *keine* ununterbrochene Handlung**) im Sinne des Urtheils, sondern das Gegentheil gewesen, wovon die Wahrheit ja durch Zeugenverhör festgestellt werden konnte und mußte, werden ignorirt und wieder die klägerischen Behauptungen ohne Beweis als bewiesen acceptirt. Es wiederholt sich hier in gleicher Willkürlichkeit der Begründung die Construction, welche schon der Herr Präsident im Vorverfahren den Thatsachen hatte angedeihen lassen. Auch er hatte die Meinung geäußert, daß es die schwersten Zweifel erregen müßte, ob der Thatbestand für die betreffenden Entlassungs-Paragraphen, wie die Intendanz behauptet, vorliege; die Richter gehen in derselben offensiven Richtung noch einen Schritt weiter, indem sie äußern, es müsse ein gerechter *Zweifel in die volle Richtigkeit* der vom *Director* Chronegk in der Ver-

---

*) Dieser hat, gelegentlich der Abfassung der Collectiveingabe, erklärt, er könne die Dauer der Pause von 25 Minuten an jenem Abend beschwören.

**) „Beruhigen Sie sich, ich werde noch einige Minuten warten.“ *Nach einigen Minuten* forderte er sie auf: „Nun nehmen Sie Ihren Platz ein“, dann wieder: „Mein Fräulein, Sie zwingen mich, Sie sofort zu entlassen“, nach minutenlanger Pause und mindestens 6mal wiederholter Androhung nannte er sie erst „Gans“; dann folgte der Versuch, ob die 2. Vertreterin spielen könne u. s. w. S. die Vernehmlassung.

nehmlassung gemachten Anführungen gesetzt werden. Wie kommen denn die Herren Schiedsrichter zu dieser Wendung? War denn etwa Herr Director Chronegk durch irgend angewandte Beweismittel überführt, auch nur im kleinsten Punkte etwas Unwahres ausgesagt zu haben? Wir wüßten nicht; denn die Richter kennen den Sachverhalt nur aus der Beschwerde und der Vermittelungsschrift wie aus den Klageakten und haben hierbei noch dazu durch Nichteinforderung der Duplik der Beklagten das letzte Wort abgeschnitten.

So wissen die Richter gleichfalls die ebenso wenig festgestellte Thatsache ganz genau, daß Herr Direktor Chronegk aus psychologischen Gründen die Ruhe bis zum Moment der „Sans" gar nicht bewahrt haben kann. Das wäre aber auch, was ja mit Bezug auf den obigen Ausdruck und dessen Anwendung ausdrücklich zugestanden ist, zum Thatbestand durchaus nicht nothwendig! Ohne sich zu erinnern, daß des Direktors Wahrhaftigkeit durch das Zugeständniß jener injuriösen Benennung nur an Credit gewinnen kann, stellen die Richter einfach fest: Die Grunert war aus physischen Ursachen und zwar wegen der von ihr behaupteten nervösen Aufregung unfähig zu spielen, der Thatbestand zu §. 9 Lit. b. und §. 2 Absatz II cit. wegen Mangels an Zeit unmöglich vorhanden und Herr Direktor Chronegk selbstverständlich an jenem Abend sehr aufgebracht und später in seinen Angaben unwahr. Damit begründen sie den Spruch, ohne sich auch nur von einer dieser Thatsachen durch Beweis überzeugt zu haben; im Gegentheil hat das Schiedsgericht

„die Ueberzeugung gewonnen, daß es aus thatsächlichen und rechtlichen Gründen einer Beweiserhebung nicht weiter bedürfe."

Aber aus **thatsächlichen** Gründen bedurfte es erst recht einer Beweiserhebung, weil alle und jede Umstände, die einem wirklichen Urtheil hier zur Grundlage dienen mußten, bestritten waren, weil weiter nichts an Material vorhanden war als die Partheischriften — und jene Vertheidigungsschrift der Klägerin, als welche wir den Vergleichsversuch des Präsidenten einfacher bezeichen können. — Hätte hier ein Fall vorgelegen, bei dem es sich einfach um Beurtheilung von Anschauungen und Ueberzeugungen oder um Interpretation von Vertragsbestimmungen gehandelt hätte, konnten ja die Richter immerhin summarisch in dieser Weise erkennen, aber hier kam es auf Feststellung bestrittener Facten als nothwendiger Grundlage des Schiedsspruches an und eben diese rechtlich und in Facto streitigen Punkte haben die Richter zum Theil vollständig unberücksichtigt gelassen, zum Theil ohne irgend welchen Beweis einzelne derselben für erwiesen angenommen, andere ganz ignorirt. Oder haben die Richter etwa die Zeugen mit Rücksicht auf die klägerischerseits replicando gemachten Vorstellungen verworfen, daß die sämmtlichen vorgeschlagenen Zeugen in einem Dienst- und Abhängigkeitsverhältniß: 2 Inspicienten, 1 Theatermaschinist und 1 darstellendes Mitglied, zum Direktor

ständen? In dieser Rigorosität wäre das Schiedsgericht dem ordentlichen Proceß und seinen Regeln um ein Bedeutendes voraus. Aber noch nicht genug, daß nach Ansicht der Richter der

„Beweis der Widersetzlichkeit überhaupt nicht geführt werden kann,"

so **fehlt** (sagt das Urtheil)

„Der Beweis der der Entlassung der Klägerin nothwendig vorauszugehenden Warnung." —

Der Beweis fehlt! Ja, das wissen wir längst, daß den Richtern der Beweis fehlt, denen überhaupt alle Beweise fehlen, aber zu eben dem Beweise hatte sich ja Direktor Chronegk durch Zeugenanführung erboten, falls darüber Zweifel entstehen sollten.

Warum haben sie denn den angebotenen Beweis nicht erhoben? Weil aber dieser nicht erhoben ist, was Schuld und Sache der Richter ist, **deshalb wird die beklagte Intendanz verurtheilt?!**

Doch zum Schluß!

War füglich die Grunert berechtigt, trotz der geschehenen Entlassung Gage-Ansprüche zu erheben?

Die Richter beantworten auch diese Frage, wie alle, zu Gunsten der Klägerin, weil aus dem ganzen Vorgange

„höchstens nur die definitive Entlassung aus dem Theaterverbande **folgt**, nicht aber ihren Entschädigungsansprüchen dadurch präjudicirt werden konnte, da hierüber nach §. 19 des Vertrages nur dem Vereinsschiedsgericht die Entscheidung zusteht" — — —

Also die definitive Entlassung folgt! — Den Richtern fehlten doch vorher, wie sie selbst behaupten, zur Anwendung der Entlassungs-Paragraphen die gesetzlich geforderten Requisite und deßhalb konnte die Entlassung nach ihrer Ansicht nicht verfügt werden — und sie folgt nun doch, d. h. sie wird dennoch wieder als zu Rechte bestehend angenommen?! — Den Richtern blieben doch nur zwei Arten der Entscheidung: Entweder ist nach Erweisung der Gründe die Entlassung eine berechtigte gewesen und sie bleibt mit ihren Folgen zu Rechte bestehen, oder sie wird als unberechtigt annullirt und der frühere Zustand wiederhergestellt. Statt dessen wird die Frage erst theilweise bejaht (mit Ausnahme der erwiesenen Gründe) und doch ein Entschädigungsanspruch der rechtskräftig ohne Entschädigung Entlassenen anerkannt. Also die Entlassung ist doch wieder kein Factum? Oder wie?! — Das soll ein Urtheil sein?!

Allerdings enthalten die Satzungen des Deutschen Bühnen-Vereins in §. 91: „über den Inhalt des Schiedsspruches" dahin gehende Bestimmungen, indessen auch dieser Punkt dürfte wegen des offenbaren inneren

Widerspruchs, der hier aufgedeckt ist, einer nothwendigen Remedur unterliegen.

Resümiren wir nun die Schäden in der Organisation des Bühnen-Schiedsgerichtes, welche der Grunert'sche Rechtsfall jedem Unbefangenen zur Anschauung bringen muß:

I. Die Stellung des Präsidenten des Bühnen-Vereins als Vergleichsvermittler im Vorverfahren ist unvereinbar mit der proceßleitenden und in zweiter Instanz, den Rekurs beherrschenden Funktion des Präsidenten. Wem ein Vergleich mißlungen ist, der ist kein unpartheiischer Richter mehr gegen diejenige Parthei, welche seinen Vergleichsvorschlag ablehnte.

II. Das Vergleichsverfahren setzt die vorherige Anhörung beider Partheien voraus; dasselbe ist außerdem jeder Subjektivität und Willkür zu entkleiden und darum einem Collegio anzuvertrauen, welches die beiderseitigen Interessen mit einander möglichst in Einklang zu bringen, instruirt sein muß. Dieses Collegium ist unabhängig von der Person des Präsidenten zu denken, welcher, mit den Anliegen der einzelnen Theaterangehörigen behelligt zu werden, auch kaum genügende Zeit haben kann.

III. Die Schiedsrichter sind gehalten, bei Instruction des Processes die Landes- resp. Reichsgesetze zu befolgen. Die in den Satzungen des Deutschen Bühnen-Vereins construirte Prozeßform sichert keine Parthei vor den schreiendsten Irrthümern der Richter.

IV. Eben weil der Richter irren kann, muß das alte deutsche Princip der freien Appellation auch für die Künstlerkreise und für alle Bühnenangehörigen gelten, so daß das Rechtsmittel eine nochmalige Prüfung des Factums unbedingt zulassen muß.

V. Eine Androhung der Vergleichsinstanz, daß der Schiedsspruch voraussichtlich in der einen oder der anderen Richtung zu Ungunsten einer bestimmten Parthei lauten würde, ist als unpassende Anticipation zu verbieten.

VI. In welche Lage hat Herr von Hülsen durch seine Prophezeiung des Urtheils gleich im ersten Briefe die Schiedsrichter gebracht? — In die Alternative doch nur, entweder ihn desavouiren oder seine Autorität respectiren und danach das Urtheil zurechtschneiden zu müssen! Richter, die in eine solche Zwangslage durch eine vorausgegangene Dictatur gebracht sind, können nach diesseitiger Auffassung nur dann korrekt handeln, wenn sie sich dem Einflusse einer solchen Diktatur entziehen, den Richterspruch ablehnen und an die ordentlichen Gerichte verweisen.

VII. Wie der Codex der Rechte des Präsidenten*) des Bühnen-Vereins jetzt beschaffen ist, so fehlte in demselben nur noch die Bestimmung, die jedoch in unserm Fall auch ungeschrieben zu gelten scheint, daß keine Intendanz und Direction ohne Erlaubniß Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten von Hülsen ein Mitglied aus den contraktlich festgesetzten Gründen entlassen dürfe.

Nach den gemachten Erfahrungen ist der Herzoglichen Hoftheater-Intendanz in Meiningen nichts übrig geblieben, als durch ihren Austritt sich den Satzungen dieses Deutschen Bühnen-Vereins für die Zukunft zu entziehen, von deren Handhabung seitens der maßgebenden Behörden sie sich bei ihrem Beitritt zu dem Verein ganz andere Vorstellungen gemacht hat. Mögen nun auch die anderen Bühnen-Vorstände und Mitglieder durch die Darstellung des vorstehenden Falles und seiner Verhandlung vor dem Schiedsgericht auf die vorhandenen Schäden aufmerksam werden und sich fragen, ob es gut gethan war, auf das Recht einer juristischen Aburtheilung ihrer Streitfälle zu verzichten, um dafür das einzutauschen, was als Verfahren des Schiedsgerichts und als vorheriges Vergleichsverfahren vor dem Präsidenten an unserem Fall illustrirt worden ist. Denn jeder Staatsangehörige jeden Standes hat bei Anrufung des zuständigen ordentlichen Gerichtes die Garantie, daß seine Sache von geprüften Rechtsgelehrten nach den Regeln des Proceßrechts verhandelt und abgeurtheilt wird, wobei dem durch das Urtheil Verletzten immer noch die Appellation offen steht; innerhalb des Deutschen Bühnen-Vereins aber muß man sich dem unumstößlichen und inappellablen Spruch von Männern fügen, die eine durchaus unjuristische Willkür an die Stelle des Rechts zu setzen die Competenz haben:

Ein Vergleichsverfahren vor dem Rathgeber der einen Parthei, ohne Gehör der anderen;
Ein Urtheil ohne Beweisverfahren;
eine einseitige, also ungerechte Auffassung des Streitfalles von Anfang bis zu Ende;
ja sogar in der Urtheilsbegründung verdächtigende Auslassungen gegen den Charakter der verlierenden Parthei.

---

*) Der Präsident ist der höchste Beamte des Bühnen-Vereins, über welchen keine Instanz mehr eingesetzt ist, er besorgt oder läßt selbstständig alle Vereinsgeschäfte besorgen, er übt als Vermittler — wir haben an unserem Fall gesehen, was das heißt — die wesentlichste richterliche Thätigkeit aus, er ist dann wieder der Präsident der höchsten Gerichts-, nämlich der Rekurs-Instanz, er hat Generalvollmacht, für den Verein Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten für denselben einzugehen, er stellt seine Beamten selbst an, ja er hat selbstständige Disciplinargewalt über dieselben.

Das sind die Klippen, welche die Berather verständigerer Statuten zu vermeiden haben werden!

Wenn diese Zeilen dazu beitragen können, die deutsche Bühne zur Abstellung der aufgedeckten Schäden zu bewegen und so vor den weiteren Consequenzen der geschilderten Justiz zu bewahren, so haben sie ihren Zweck erreicht!



Anhang.

A.

Das Präsidium des Deutschen Bühnen-Vereins.

An
die Intendanz des Herzoglich Meiningen'schen Hoftheaters
zu
Meiningen.

Einer geehrten Intendanz beehrt sich der ergebenst Unterzeichnete folgenden Streitfall vorzutragen:

Die Schauspielerin, Fräulein Therese Grunert, ist nach dem mir vorliegenden Schreiben des Directors Herrn Ludwig Chronegk vom 15. Juni cr. und dem demselben beigefügten Resolute der geehrten Intendanz von demselben Tage

„weil ihre während des Zwischenactes am 6. Juni cr. wiederholt ausgesprochene Weigerung, die Rolle der „Zeit" im Wintermährchen zu spielen, völlig unmotivirt,

„weil die mehrfachen Aufforderungen zur Leistung ihres Dienstes fruchtlos gewesen,

„weil die vorgeschützte Erkrankung unglaubwürdig und unbewiesen, ihr ganzes Benehmen auch geeignet gewesen, dem Theaterpersonale ein schlechtes, schädlich nachwirkendes Beispiel zu geben, bei dessen Wiederholung jede Disciplin aufhören würde"

unter Allegirung des §. 9b. ihres Dienstkontracts und §. 61 der Dienstregeln in Folge einer danach für dargethan erachteten „vertragswidrigen Widersetzlichkeit" aus ihrem Engagement bei dem Herzoglich Meiningen'schen Hoftheater sofort und ohne Entschädigung entlassen worden.

Sie hat darüber beim Präsidio des Deutschen Bühnen-Vereins Beschwerde erhoben und werden in der Anlage

a. Concept einer Immediat-Eingabe des Fräulein Grunert an Seine Hoheit den Herzog von Meiningen,

b. das an den diesseitigen Vereins-Secretair Bergmann gerichtete Schreiben des Frl. Grunert vom 18. Juni cr.

mit der Bitte um baldgefällige Remission auch der Anlage ergebenst beigefügt.

Kraft seiner satzungsmäßigen Befugniß, in erster Reihe bei Conflicten mit einer Vereins-Bühne auf gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken, bietet der ergebenst Unterzeichnete gern seine Dienste an, um diesen bedauerlichen Vorfall im Wege der Güte zu erledigen.

Dabei wolle die geehrte Intendanz geneigtest ihm gestatten, seiner sich aus der bisherigen Sachlage ergebenden rechtlichen Auffassung Ausdruck zu geben:

1. Es handelt sich in casu um die Weigerung des Frl. Grunert, eine ihr zugetheilte Rolle auszuführen.

Angenommen, der Thatbestand stände fest (Frl. Grunert bestreitet es in ihrem beigefügten Schreiben), so würde ein disciplinarisches Vergehen des Frl. Grunert vorliegen, welches disciplinarisch zu ahnden war.

2. Die Zutheilung einer Rolle ist eine „Anordnung der Intendanz", die Weigerung des Spielens dieser Rolle daher einer „vertragswidrigen Widersetzlichkeit" gleich zu erachten.

3. Von dieser Materie handelt der allegirte §. 9 b.

Die dort giltigen Dienstregeln (Theatergesetze) liegen nicht vor, doch dürfte der daraus allegirte §. 61 wesentlich nichts anderes bestimmen können, da nach §. 7 des Contracts diese Theatergesetze Bestimmungen nicht enthalten dürfen, welche den Satzungen des Contracts widersprechen.

Entscheidend und sedes materiae ist danach der §. 9 b. des Contracts.

4. Dieser Paragraph statuirt als Strafe sofortige Entlassung aus dem Contracte, berechtigt aber die Intendanz, statt dessen auf Geldstrafe (bis zu $^1/_2$ Monatsgage) zu erkennen, so daß juristisch die Sache sich dahin stellt:

gewöhnliche Fälle werden mit Geldstrafe,
außergewöhnliche mit Entlassung geahndet.

5. Zum Thatbestande erfordert dieser §. 9 b. aber nach seinem eigenen Wortlaute:

a. vorangegangene Warnung der Intendanz.

d. h. also die ausdrückliche Androhung der Entlassung.

b. Beharren in der Widersetzlichkeit trotz dieser Warnung.

Die Sachdarstellung des Frl. Grunert und selbst die Motive des Resoluts vom 15. Juni cr. lassen nun das Vorhandensein dieser beiden nothwendigen Criterien vermissen.

Von einer an Frl. Grunert erlassenen oder mindestens bei der fragl. Zwischenacts-Scene mündlich ausgesprochenen Verwarnung und Androhung erhellt nichts. Ja das ergebenst beigefügte Schreiben des Herrn Directors Chronegk an Frl. Grunert vom 7. Juni cr. ergiebt, daß Herr

Director Chronegk selbst an jenem Tage noch über das ganze gegen sie zu verhängende Strafmaß im Ungewissen war; er kann also ihr am 6. Juni cr. bei der fragl. Scene gar nicht die Dienstentlassung angedroht haben.

Mangels einer solchen Verwarnung kann man aber wiederum nicht von einem „Beharren" in der Widersetzlichkeit „trotz ergangener Warnung" reden.

Anderseits setzt der Begriff des „Beharrens" logisch wie juristisch ein fortgesetztes und wiederholtes, also ein längeres Verhalten voraus, sei dies nun positiver oder negativer Natur.

Nun mag es richtig sein, daß Herr Director Chronegk Frl. Grunert mehrmals aufgefordert hat, ihre Rolle zu spielen und Letztere das mehrmals abgelehnt haben mag. Allein das Alles spielte sich doch nur an einem Abend und noch dazu binnen der wenigen Minuten eines Zwischenacts ab, ließe sich rechtlich also doch nur als einmalige Handlung, als einmalige Dienstweigerung charakterisiren und würde als beharrliche Widersetzlichkeit unmöglich interpretirt werden können, die nach der unmaßgeblichen Meinung des ergebenst Unterzeichneten etwa nur vorliegen würde, wenn dem Frl. Grunert dieselbe Rolle an einem andern Abend wieder aufgegeben worden wäre und sie auch an diesem 2. Abend trotz Androhung von Geldstrafe event. Entlassung sich geweigert hätte, die Rolle zu spielen, wozu es in casu aber gar nicht gekommen ist.

Nach gewissenhaftester Prüfung des ihm vorliegenden Materials kann daher der ergebenst Unterzeichnete nur zu dem Schlusse gelangen,

> daß ihm der Thatbestand des cit. §. 9 b. des Dienstcontracts gar nicht, mindestens nicht in vollem Umfange gegen Fräulein Grunert vorzuliegen scheint, und daß, mag man nun diesen Thatbestand für vorliegend annehmen oder nicht, das verhängte Strafmaß der sofortigen Entlassung als ein ganz exorbitantes bezeichnet werden muß.

Bei Bemessung der Strafe dürfen die begleitenden Umstände der fragl. Zwischenacts-Scene nicht außer Betracht gelassen werden, und die ergaben nach der von Frl. Grunert abgegebenen Darstellung, wie solche in der Immediat-Eingabe an Seine Hoheit den Herzog von Sachsen-Meiningen vorgetragen worden ist, für das Betragen des Frl. Grunert gegenüber dem Herrn Director Chronegk, wenn auch keine Entschuldigung, so doch mindestens eine Erklärung dahin, daß man nicht an eine geplante und dolose Widersetzlichkeit glauben, sondern nur eine unüberlegte Dienstwidrigkeit, begangen in vollem Affect schmerzlich leidenschaftlicher Erregung annehmen kann.

Ob für einen einmaligen Act leidenschaftlicher Ausschreitung gerade nun die allerhärteste Strafe indicirt war, muß bei jedem objectiven Beurtheiler die schwersten Zweifel erregen.

Der ergebenst Unterzeichnete ist sicherlich der Allerletzte, welcher Verweigerungen des Gehorsams Seitens des darstellenden Personals irgendwie das Wort reden oder dergleichen Fälle auch nur zu beschönigen suchen wird; seine Geschäftsführung der Königl. Preußischen Theater erweist das Gegentheil. Wenn er sich aber Angesichts des für die letzteren gegebenen Reglements vergegenwärtigt, daß er danach nur ermächtigt ist, bei Weigerung der Annahme resp. Ausführung einer Rolle eine Geldstrafe, bestehend in $^1/_4$ Monatsgage auf 1 bis 3 Monate disciplinarisch zu verhängen, und daß dieses Reglement die Strafe der Entlassung nur als höchste Strafe und nur für die allerschwersten Fälle disciplinarischer Uebertretungen kennt, so kann er seine Ueberzeugung nicht unterdrücken, daß das Frl. Grunert zu hart behandelt worden ist und daß die ohne weiteres gegen sie verhängte Strafe plötzlicher Entlassung ohne alle Entschädigung vor einem Schiedsgerichte oder einem Richter-Collegio schwerlich Billigung finden dürfte.

Eine geehrte Intendanz wolle überzeugt sein, daß der vorstehend wiedergegebene Meinungsausdruck dem ergebenst Unterzeichneten gegenüber der Verwaltung eines Fürstlichen und so hoch renommirten Theaters nicht leicht geworden, daß er dazu erst nach langer, gewissenhafter Ueberlegung gelangt ist, und das ihm als Präsidenten des Deutschen Bühnen-Vereins zuertheilte Recht, in Streitsachen von Vereinsbühnen als Censor aufzutreten, sich ihm oft genug und auch in vorliegendem Falle als eine wenig dankbare und geradezu peinliche Pflicht in drückendster Weise geltend gemacht hat.

Möge geehrte Intendanz der Versicherung glauben, daß das dem ergebenst Unterzeichneten übertragene Ehrenamt ihm bisher wenig Freudigkeit, Mühseligkeiten aber und Verdruß zum Ueberfluß geschaffen hat. Doppelt beschwert fühlt er sich der im Resolute vom 15. Juni cr. beurkundeten Thatsache gegenüber, daß die Entlassung des Frl. Grunert die Höchste Genehmigung Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen gefunden hat. —

Indeß Seine Hoheit haben diesem Falle, der sich ja in Berlin ereignet hat, fern gestanden und die weltbekannte Gerechtigkeitsliebe wie das Wohlwollen dieses hochverehrten Fürsten werden gewiß eine erneute und sorgfältige Prüfung des Sachverhalts, nachdem Frl. Grunert ihrerseits Beschwerde erhoben und die Beschreitung des Rechtsweges in Aussicht gestellt hat, in objectivster Weise eintreten lassen.

Nur von dem oben entwickelten Standpunkte aus bitte ich die hier ausgesprochenen Ansichten über den qu. Rechtsfall betrachten und beurtheilen, und geneigtest festhalten zu wollen, daß mich lediglich sachliches Interesse und nur der Wunsch leitet, diese bedauerliche Angelegenheit auf gütlichem Wege beendigt zu sehen und ihr Vorbringen vor das Forum des Vereinsschiedsgerichts zu verhüten. Unter allen Umständen möchte ich dem vor-

beugen, daß vor dasselbe eine Sache gelange, die nach meiner besten Ueberzeugung nur mit Verurtheilung der Herzoglichen Theater-Verwaltung endigen könnte.

Den Wunsch, dies zu vermeiden, drücke ich unverholen als einen Herzenswunsch aus.

Eine geehrte Intendanz wird Mittel und Wege zur Beilegung des Streites und zur Zufriedenstellung des Fräuleins Grunert sicherlich zu finden wissen und wolle mich über das Endergebniß geneigtest recht bald in Kenntniß setzen. Sollte geehrte Intendanz, was ich tief bedauern würde, gütliche Beilegung des Streites ablehnen und es auf Austragung der Sache durch Spruch des von Frl. Grunert angerufenen Vereins-Schiedsgerichts ankommen lassen wollen, dann bitte ich um geneigte umgehende Erklärung, weil Frl. Grunert diesseits beschieden und event. zur Einreichung formeller Klage auf Zahlung ihrer contractlichen Gage hingewiesen werden muß.

Einer geehrten Intendanz

ergebenster

Reichenhall, den 13. Juli 1878.

von Hülsen.

B.

Schiedsgericht
des
Deutschen Bühnen-Vereins.

Schiedsspruch.

In Sachen

der ehemaligen Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Hofschauspielerin, Therese Grunert in Meiningen, Klägerin:

gegen

die Intendanz des Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Hoftheaters daselbst, Beklagte, wegen Forderung,

wird auf gepflogene Verhandlungen zu Recht erkannt:

„die Beklagte seie schuldig, der Klägerin 900 Mark — Neunhundert Mark — nebst 5% Zinsen aus

100 Mark seit dem 16. Juni 1878.
100 „ „ „ 1. Juli „
100 „ „ „ 16. „ „
100 „ „ „ 1. August „
100 „ „ „ 16. „ „
100 „ „ „ 1. Septbr. „
100 „ „ „ 16. „ „
100 „ „ „ 1. October. „
100 „ „ „ 16. „ „

zu zahlen. Die weiteren Ansprüche der Klägerin an die Beklagte auf Gagezahlung für die Zeit vom 1. November 1878 bis zu einem etwaigen anderweiten Engagement, eventuell bis zum 15. Dezember 1879, bleiben ihr vorbehalten; die Beklagte hat zugleich die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens (bestehend in Porto und Abschriftsgebühren) zu tragen und an die Vereinskasse zu zahlen".

V. R. W.

Dessen zur Urkunde wurde dieser Schiedsspruch ausgefertigt und wie folgt unterzeichnet.

Karlsruhe, den 17. Januar 1879.

(gezeichnet) Edler zu Putlitz.

Straßburg i/E., den 23. Januar 1879.

Alexander Heßler.

Schwerin, den 27. Januar 1879.
A. Frh. von Wolzogen.
Berlin, den 1. Februar 1879.
C. G. Berndal.
Dresden, den 4. Februar 1879.
Carl Porth.

Gründe.

Die Klägerin war durch schriftlichen Vertrag vom 23. Dezember 1876 von der Beklagten für die Zeit vom 15. Dezember 1876 bis 15. Dezember 1879 unter den in solchem enthaltenen Bedingungen gegen eine monatliche, jeweils am 1. und 16. jeden Monats zu entrichtende Gage von

150 Mark für das Jahr 1876 bis 1877,
200 „ „ „ „ 1877 — 1878,
300 „ „ „ „ 1878 — 1879,

wovon $1/3$ als Garderobegeld unversteuerbar ist, als Schauspielerin für das Herzoglich Sachsen-Meiningen'sche Hoftheater engagirt.

Sie hat das Engagement rechtzeitig angetreten, und als Schauspielerin bei gedachtem Theater bis Mitte Juni v. J. fungirt.

Am 6. Juni v. J. hat der zugleich mit den Geschäften der Intendantur beauftragte Director des Theaters wegen eines Vorfalles in dem Zwischenakte des zu Berlin von dem Theaterpersonale unter seiner Leitung aufgeführten Stückes „das Wintermährchen", in welchem die Klägerin die Rolle „die Zeit" zu spielen hatte, ihr das Weiterspielen untersagt, ihre Auskleidung angeordnet und die Beendigung der gedachten Rolle einer andern Schauspielerin übertragen.

Am 7. Juni v. J. beschuldigte hierauf Herr Director Chronegk sie der Widersetzlichkeit und des Ungehorsams gegen seine Aufforderung und eröffnete er ihr in seinem Schreiben an sie von diesem Tage, daß er gezwungen sei, sie nach den betreffenden Paragraphen der Dienstregeln und des Contractes zu strafen, so wie daß ihr in einigen Tagen das Strafmaß werde bekannt gegeben werden. Einstweilen theile er ihr mit, daß sie heute Abend die Rolle „der Zeit" nicht spielen werde.

Am 15. Juni v. J. schrieb er ihr, „daß sie nach Uebereinstimmung mit dem Rechtsconsulenten, dem Justizrathe Dr. Bohlmann und dem Intendanten des Herzoglichen Hoftheaters auf Grund des §. 9b des Contraktes, sowie des §. 2 der Dienstregeln in Folge ihrer vertragswidrigen Widersetzlichkeit mit dem heutigen Tage ohne weitere Entschädigung aus dem Verbande des Meiningen'schen Hoftheaters entlassen seie", mit dem Anfügen, daß die Allerhöchste Bestätigung „dieses Urtheils" erfolgt sei.

Unterzeichnet ist dieses Schreiben:

„die Intendanz des Herzoglichen Hoftheaters.
Im Auftrage:
Director Ludwig Chronegk".

(Das Resolut liegt bei.)

Dieses selbst lautet:

„In Gemäßheit des §. 9 b. des Dienstcontractes und des §. 61 der Dienstregeln hat der unterzeichnete mit den Pflichten der Intendanz beauftragte Director des Herzoglich Meiningen'schen Hoftheaters unter Zuziehung des Rechtsconsulenten des letzteren das Resolut erlassen:

„daß die Schauspielerin Therese Grunert aus ihrem Engagement bei dem Herzoglich Meiningen'schen Hoftheater sofort ohne Entschädigung zu entlassen sei,"

„und zwar weil ihre während des Zwischenakts am 6. Juni cr. wiederholt ausgesprochene Weigerung, die Rolle der „Zeit" im Wintermährchen zu spielen, völlig unmotivirt, die mehrfachen Aufforderungen zur Leistung ihres Dienstes fruchtlos gewesen, die vorgeschützte Erkrankung unglaubwürdig und unbewiesen, ihr ganzes Benehmen auch geeignet gewesen, dem Theaterpersonale ein schlechtes, schädlich nachwirkendes Beispiel zu geben, bei dessen Wiederholung jede Disciplin aufhören würde."

„Das vorstehende Resolut hat die höchste Bestätigung erhalten."

Berlin, den 15. Juni 1878.

Die Intendanz des Herzoglich Meiningen'schen Hoftheaters.
Im Auftrage:
Director Ludwig Chronegk.

Die Klägerin hat hiegegen sofort remonstrirt und zwar schon in einer an Seine Hoheit den Herzog von Sachsen-Meiningen gerichteten Immediat-Eingabe vom 10. Juni v. J. wegen der ihr am 7. Juni v. J. angedrohten Strafe, ferner dem Herrn Direktor Chronegk selbst gegenüber, und endlich, unter Vorlage obigen Schreibens und der Resolution der Intendanz, in einer mündlichen Beschwerde bei dem Präsidium des Deutschen Bühnen-Vereins, dem das Herzoglich Sachsen-Meiningen'sche Hoftheater in gleicher Weise wie sie angehört, und zugleich die Vermittelung desselben zum Zwecke der Zurücknahme ihrer Entlassung, beziehungsweise der Aberkennung ihrer Entschädigungsforderung nachgesucht, allein ohne Erfolg, indem die Intendanz die Vermittelung des Vereinspräsidiums ohne Weiteres zurückwies, weil dieses, wenn die Vermittelung einen Zweck haben sollte, sich in wohlmeinender Absicht auf die thatsächliche und rechtliche Beurtheilung der Sache mit Rücksicht auf obige Resolution der Intendanz einließ, wodurch sich die Intendanz in ihrem Rechte gekränkt glaubte, während doch das Vereinspräsidium nur ein, wie es glaubte, der Klägerin zugefügtes Unrecht abwenden wollte.

In Folge dessen erhob hierauf die Klägerin förmliche Klage bei dem Schiedsgerichte des Deutschen Bühnen-Vereins, indem sie auf Grund des §. 19 ihres Vertrages mit der Intendanz des Sachsen-Meiningen'schen

Hoftheaters die Entscheidung des Schiedsgerichtes des Vereins darüber verlangt: ob ihre Entlassung aus dem Verbande des Sachsen-Meiningen'schen Hoftheaters überhaupt und ohne Entschädigung insbesondere gerechtfertigt, oder nicht vielmehr die Intendanz dieses Theaters zur Zahlung der ihr ohne Rechtsgrund entzogenen Gage zu verurtheilen seie? worauf sie schließlich anträgt, während die verklagte Intendanz, auf Mittheilung der Doppelschrift ihrer Klage, unter Berufung ihrerseits auf den §. 9b. des Vertrages und der §§. 2 Absatz II und 61 der nach §. 7 des ersteren als integrirender Theil desselben geltenden Theatergesetze vom 1. November 1868, auf ihre Abweisung anträgt.

Das Thatsächliche des Falles ist nach der Klage folgendes:
Als die Klägerin sich bereits auf ihre Stelle zum Weiterspielen ihrer Rolle begeben hatte, habe sie, noch ehe das 2. Zeichen zur Fortsetzung des Stückes gegeben worden war, Veranlassung genommen, den Herrn Director Chronegk an das ihr noch in Meiningen gegebene Versprechen der Uebertragung der Rolle der „Bertha" in „die Ahnfrau" zu erinnern und zu befragen, auf wann für sie die Probe zu jener Rolle bestimmt sei, worauf ihr dieser entgegnet habe, daß zunächst Frau Bittner diese Rolle am Sonnabend und Sonntage spielen müsse, daß aber am Montag das „Wintermährchen" aufgeführt werde, und erst am Dienstag sie als „Bertha" auftreten könne.

Erregt durch die Anstrengungen des Tages, und durch diese Antwort bitter getäuscht, sei sie in Thränen ausgebrochen und habe sie nur die Worte hervorbringen können:

„das ist ein harter Schlag!"

Herr Director Chronegk sei dadurch aufgebracht worden, habe das Zeichen zum Beginne des neuen Aktes gegeben und sie in Gegenwart des gesammten Theaterpersonals geschimpft und namentlich geäußert:

„Hinaus, Sie alberne Gans,
schnüren Sie Ihr Bündel!"

und als sie sich nicht sofort fassen konnte, habe Herr Director Chronegk befohlen, der Klägerin die Theaterkleidung abzunehmen und dem Fräulein Himmighoffen dieselbe anzulegen, die dann bei dem Weiterspiele die Stelle der Klägerin vertreten habe.

Sie bestreitet demnach, sich einer Widersetzlichkeit schuldig gemacht zu haben, und daß die Voraussetzungen des §. 9b. des Vertrages zu ihrer Entlassung vorhanden seien, indem sich Alles dieses nur in dem Zwischenakte in kurzer Zeit zugetragen habe, und insbesondere nicht die erforderliche Beharrlichkeit in dem Widerstande gegen die Anordnungen des von der Intendanz beauftragten Directors, noch viel weniger aber die als nothwendiges Requisit der Entlassung vorauszugehende Androhung derselben von Seiten der Intendanz erfolgt sei.

Es wird sich zum Beweise von ihr zum Zeugenbeweise über den von ihr erzählten Hergang der Sache erboten.

weis ihrer beharrlichen Widersetzlichkeit überhäupt nicht geführt werden kann; in Erwägung, daß ebenso auch der Beweis der, der Entlassung der Klägerin nothwendig vorauszugehenden, Warnung der Intendanz fehlt, wenn gleich von beklagtischer Seite sich darauf berufen wird, daß Herr Director Chronegk beide Eigenschaften des Directors und des Intendanten in sich vereinigte, indem er unzweifelhaft bei dem Auftritte nur in ersterer Eigenschaft gehandelt haben kann, da es sich dabei lediglich um die nur dem Director zufallende Anordnung für das Stück handelte, und die Intendanz nach dem Wortlaute und Sinne des §. 9b des Vertrages nur da einzuschreiten hat, wo eine mehrfach fortgesetzte vertragswidrige Widersetzlichkeit eines Bühnenmitgliedes in Frage liegt, welcher der Theaterdirector vergeblich entgegen getreten ist; in Erwägung, daß hiernach auch durch die Allerhöchste Bestätigung des Resolutes vom 15. Juni v. J. von Seiten Seiner Hoheit des Herzogs, welches diesen Beweis als geführt annimmt, an der rechtlichen Sachlage deshalb nichts geändert wird, weil in der Einholung derselben von Seiten der Intendanz nur die Wahrung der Form des §. 61 der Theatergesetze erkannt werden kann und höchstens nur die definitive Entlassung der Klägerin aus dem Theaterverbande hieraus folgt, nicht aber ihren Entschädigungsansprüchen dadurch präjudizirt werden konnte, da hierüber nach §. 19 des Vertrages nur dem Vereinsschiedsgerichte die Entscheidung zusteht;

in Erwägung ferner, daß nach §. 7 des Vertrages die Bestimmungen desselben jedenfalls den Theatergesetzen vorgehen, soweit dieselben mit jenen in Collision kommen, und daher nicht nur der §. 2 der letzteren dem §. 9b des Vertrages nachsteht, also nicht zur Anwendung kommen kann, soweit er diesem widerspricht, sondern auch letzterer um so strenger ausgelegt werden muß, als er die exorbitanteste Bestimmung des Vertrages: nämlich die Entlassung ohne Entschädigung, in den darin genannten Fällen betrifft.

In Erwägung endlich, daß es nach §. 91 der Statuten des Deutschen Bühnen-Vereins insbesondere Sache des Schiedsgerichtes des Vereines ist, in den Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereines über die Auslegung der Verträge zwischen denselben zu entscheiden, und bei offenbarem Vertragsbruche von Seiten einer bei dem Schiedsgerichte verklagten Bühnenverwaltung auf Erfüllung der Vertragsverpflichtungen zu erkennen:

Mit Rücksicht hierauf, und auf §. 92 der Statuten des Deutschen Bühnen-Vereins wegen der Kosten, wurde erkannt wie geschehen.

Für richtige Abschrift: **Emanuel Bergmann,** Secr. d. D. B.-V.



Druckfehler-Berichtigung:

Auf Seite 6 Zeile 6 von oben lies statt hergerufenen — hervorgerufenen;
auf S. 10 Z. 13 von oben und Z. 6 von unten statt Sächsisch= — Sachsen=;
auf S. 10 Z. 6 von unten statt zwar — und zwar;
auf S. 15 letzte Zeile statt mindesten — mindestens;
auf S. 24 Z. 11 von oben statt fie — sie;
auf S. 28 Z. 13 von unten statt bezeichen — bezeichnen.

weis ihrer beharrlichen Widersetzlichkeit überhäupt nicht geführt werden kann; in Erwägung, daß ebenso auch der Beweis der, der Entlassung der Klägerin nothwendig vorauszugehenden, Warnung der Intendanz fehlt, wenn gleich von beklagtischer Seite sich darauf berufen wird, daß Herr Director Chronegk beide Eigenschaften des Directors und des Intendanten in sich vereinigte, indem er unzweifelhaft bei dem Auftritte nur in ersterer Eigenschaft gehandelt haben kann, da

In Erwägung endlich, daß es nach §. 91 der Statuten des Deutschen Bühnen-Vereins insbesondere Sache des Schiedsgerichtes des Vereines ist, in den Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereines über die Auslegung der Verträge zwischen denselben zu entscheiden, und bei offenbarem Vertragsbruche von Seiten einer bei dem Schiedsgerichte verklagten Bühnenverwaltung auf Erfüllung der Vertragsverpflichtungen zu erkennen:

Mit Rücksicht hierauf, und auf §. 92 der Statuten des Deutschen Bühnen-Vereins wegen der Kosten, wurde erkannt wie geschehen.

Für richtige Abschrift: **Emanuel Bergmann,** Secr. d. D. B.-V.





